

Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises

- 3. Fortschreibung -

Mai 2001

Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises

- 3. Fortschreibung -

Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.....	2
2.2 Technische Anleitung Siedlungsabfall.....	4
2.3 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen.....	5
2.4 Verordnung über biologische Abfallbehandlungsanlagen.....	8
2.5 Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln.....	9
2.6 Rechtliche Grundlagen kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte.....	11
2.7 Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte.....	13
3. Begriffsbestimmungen.....	14
3.1 Bioabfälle.....	14
3.2 Gewerbeabfall.....	14
3.3 Grünabfälle.....	15
3.4 Hausmüll.....	15
3.5 Infrastrukturabfälle.....	15
3.6 Resthausmüll.....	16
3.7 Sonderabfälle.....	16
3.8 Sperrmüll.....	16
4. Entsorgungsanlagen im Erftkreis.....	17

4.1	Deponie Haus Forst.....	17
4.2	MBA Haus Forst.....	21
4.3	Sonderabfallzwischenlager Haus Forst.....	23
4.4	Kompostierungsanlage VZEK.....	23
4.5	Verbrennungsanlagen Köln und Weisweiler.....	24
4.6	Sonstige Entsorgungsanlagen im Erftkreis.....	25
5.	Stand der Abfallentsorgung im Erftkreis.....	26
5.1	1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	26
5.2	2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	27
5.3	Änderungen gegenüber der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	30
6.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung.....	33
6.1	Abfallberatung.....	33
6.2	Separate Erfassung von Bio- und Grünabfällen.....	34
7.	Abfallmengen und Entsorgungswege im Erftkreis.....	36
7.1	Resthausmüll.....	36
7.2	Sperrmüll.....	39
7.3	Bio- und Grünabfälle.....	43
7.4	Altglas.....	49
7.5	Leichtstoffverpackungen.....	51
7.6	Papier und Pappe.....	54
7.7	Sonderabfälle.....	56
7.8	Gewerbeabfälle.....	58
7.9	Infrastrukturabfälle.....	60
7.10	Gesamtabfallmenge.....	61

8.	Prognose	65
8.1	Resthausmüll.....	66
8.2	Sperrmüll.....	67
8.3	Bio- und Grünabfälle.....	68
8.4	Altglas.....	69
8.5	Leichtstoffverpackungen.....	70
8.6	Papier und Pappe.....	71
8.7	Sonderabfälle.....	71
8.8	Gewerbeabfälle.....	72
8.9	Infrastrukturabfälle.....	74
9.10	Gesamtabfallmenge.....	75
9.	Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	78
10.	Zusammenfassung.....	79

Abkürzungsverzeichnis

AbfAbIV:	Abfallablagerungsverordnung
BImSchV:	Bundesimmissionsschutzverordnung
DSD:	Duales System Deutschland
GE:	Geruchseinheiten
KrW-/AbfG:	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAbfG:	Landesabfallgesetz
LVP:	Leichtstoffverpackungen
MBA:	Mechanisch-biologische Behandlungsanlage
Mass-%:	Massen-Prozent/Gewichtsanteil
RRA:	Rohstoffrückgewinnungsanlage
TASi:	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TOC:	Total organic carbon (Gesamtkohlenstoffgehalt)
VZEK:	Verwertungszentrum Erftkreis

1. Einleitung

Im Rahmen seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Erftkreis verpflichtet, zu vorgegebenen Zeitpunkten ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Im Abfallwirtschaftskonzept ist insbesondere der jeweilige Stand der Abfallentsorgung darzustellen sowie die gesicherte Entsorgung über einen Zeitraum von zehn Jahren darzulegen.

Bei der Auslegung vorhandener Daten bzw. bei der Prognose zukünftiger Abfallmengenentwicklungen sind die Rahmenbedingungen im Erftkreis zu berücksichtigen.

Der Erftkreis schließt sich im Westen an das Gebiet der Stadt Köln an. Dem Erftkreis gehören die neun kreisangehörigen Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling sowie die Gemeinde Elsdorf an.

Aufgrund seiner geografischen Lage (Nähe zu Belgien, den Niederlanden, der Stadt Köln etc.) sowie der guten verkehrstechnischen Erschlossenheit weist der Erftkreis insgesamt eine hohe Dichte an Gewerbe- und Industrieunternehmen auf. Weniger stark durch Industrie und Gewerbe geprägt sind die eher landwirtschaftlich ausgerichteten kreisangehörigen Kommunen Bedburg, Elsdorf und Erftstadt.

Der Erftkreis umfasst eine Fläche von ca. 700 km², wobei die Bevölkerung bei ca. 450.000 Einwohnern, bei leicht steigender Tendenz, liegt. Die Bevölkerungsdichte schwankt zwischen ca. 1.500 Einwohnern/km² im Stadtgebiet Wesseling und ca. 300 Einwohnern/km² im Stadtgebiet Bedburg.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Im Oktober 1996 trat das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft. Das Gesetz hat die Intention, die Abfallerzeuger verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Dies äußert sich u.a. in der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Rahmen der Produktverantwortung. Ziel hiervon soll sein, Hersteller und Lieferanten zur Produktion und zum Vertrieb abfallarmer Produkte anzuhalten. Im Sinne der Produktverantwortung soll der Endverbraucher so gering wie möglich mit der Entsorgung belastet werden. Der Sinn der Produktverantwortung findet sich z.B. in der Verpackungsverordnung oder auch der Batterieverordnung wieder. Durch die Einführung der Verpackungsverordnung konnten z.B. Verpackungsmaterialien eingespart werden. Die Kosten der Entsorgung werden im Rahmen der Produktverantwortung internalisiert, d.h. die Entsorgung wird bereits beim Kauf des jeweiligen Produktes ganz oder teilweise finanziert.

Die Möglichkeit zum Erlass von Verordnungen im Hinblick auf die Produktverantwortung wurde bis heute von der Bundesregierung nur in geringem Umfang genutzt (Altautoverordnung, Batterieverordnung) und hat bisher keine weitreichenden Einflüsse auf die Abfallwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt.

Starke Auswirkungen zeigen sich hingegen durch die Verlagerung der Verantwortung bei der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus den Bereichen der Gewerbe- und Industrieunternehmen. Vor in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes waren grundsätzlich sowohl für die Abfälle zur Verwertung als auch für alle Abfälle zur Beseitigung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verantwortlich. Dies änderte sich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dahingehend, dass nun Gewerbe- und

Industrieunternehmen für die Entsorgung ihrer Abfälle zur Verwertung selbst verantwortlich sind.

Durch den gesetzlichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung der Abfälle und der im Regelfall kostengünstigeren Verwertungswege, wurde ein Großteil der gewerblichen Abfallströme weg von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in privatwirtschaftliche Verwertungswege gelenkt. Hierdurch gehen seit in Kraft treten des KrW-/AbfG die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfallmengen stark zurück.

Trotz der durch das Wegbrechen der Gewerbeabfallmengen zurückgehenden Abfallmengen im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung bleiben die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Entsorgungsanlagen fast konstant. Diese Fixkosten können somit nahezu ausschließlich auf die noch durch die öffentliche Hand zu entsorgenden Abfallmengen der privaten Haushalte umgelegt werden. Hierdurch kann im Regelfall eine Erhöhung der Abfallgebühren nicht vermieden werden.

2.2 Technische Anleitung Siedlungsabfall

Die TA Siedlungsabfall (TASi) macht Vorgaben zur Verwertung, Behandlung sowie sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen. Neben Bestimmungen zum Deponiestandort, zum Anlagenbetrieb, zur Dokumentation des Betriebes etc. haben die in der TASi ausgeführten Vorgaben zur Ablagerungsfähigkeit von Abfällen die weitreichendsten Auswirkungen. Festgelegt wird u.a., dass ausschließlich Abfälle mit einem organischen Anteil von maximal 5 Mass-% auf Siedlungsabfalldeponien abgelagert werden dürfen. Ausnahmen hiervon können nur dann übergangsweise zugelassen werden, wenn der Abfall aus Gründen mangelnder Behandlungskapazitäten die Zuordnungskriterien nicht einhalten kann. Soll diese Übergangsregelung in Anspruch genommen werden, was maximal bis Mitte des Jahres 2005 möglich ist, so muss die Einbaudichte des einzubauenden Abfalls erhöht und der Gehalt an nativ-organischen Bestandteilen im Abfall verringert werden. Durch diese Maßnahmen soll eine Verringerung der Sickerwasser- und Gasbildung und somit eine umweltverträglichere Deponierung erzielt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die TASi eine Verwaltungsvorschrift ist und somit keine direkte rechtliche Bindung ausübt, mussten die für die jeweilige Deponie zuständigen Behörden die Planfeststellungsbeschlüsse an die Vorgaben der TASi anpassen.

Diese erfolgte auch im Falle der erftkreiseigenen Deponie Haus Forst.

2.3 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen

Zum 1. März 2001 trat eine neue Verordnung zur Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV) in Kraft. Hiernach wird die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen zugelassen und gleichzeitig Bestandteile der TASI in die Form einer Verordnung überführt.

Um auch bei der Ablagerung der nicht inerten Abfälle einer mechanisch-biologischen Anlage (MBA) die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten, müssen hinsichtlich des in der MBA behandelten Abfalls sowie der Deponie bestimmte Anforderungen eingehalten werden. Diese Anforderungen werden mit der Verordnung zur Abfallablagerung präzisiert.

Die Verordnung zur umweltverträglichen Ablagerung umfasst folgende Kerninhalte:

- eine Ablagerung von Abfällen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Vorgaben der TASI hinsichtlich der Anforderungen an die Deponieklassen I oder II (Standortvoraussetzungen, Abdichtungssysteme etc.) eingehalten werden,
- die abzulagernden Abfälle müssen die Zuordnungskriterien der TASI einhalten (z.B. Glühverlust, TOC, Schwermetalle)

Hiermit wurden die Kerninhalte der TASI in die Verordnungsform überführt. Gleichzeitig wird eine Ausnahmeregelung für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen unter folgenden Bedingungen eröffnet:

- Deponien zur Ablagerung von MBA-behandelten Abfällen müssen die Anforderungen der Deponiekategorie II einhalten,
- die Zuordnungskriterien für die abzulagernden MBA-Abfälle werden bei folgenden Parametern geändert:

	Zuordnungskriterien der Deponieklasse II	Zuordnungskriterien für MBA-Abfälle
Glühverlust	5 Mass-%	kein Grenzwert
TOC im Trockenrückstand	3 Mass-%	18 Mass-%
TOC im Eluat	100 mg/l	250 mg/l
Atmungsaktivität oder alternativ Gasbildungsrate	kein Grenzwert kein Grenzwert	5 mg/g 20 l/kg
Oberer Heizwert	kein Grenzwert	6.000 kJ/kg

- heizwertreiche Abfälle sind im Rahmen der mechanisch-biologischen Behandlung zu separieren und getrennt zu verwerten/behandeln.

Weiterhin werden zusätzlich Vorgaben an den Einbau der MBA-behandelten Abfälle auf der Deponie gemacht.

Neben dieser generellen Ausnahmeregelung für MBA-Abfälle werden darüber hinaus Übergangsregelungen mit folgenden Kerninhalten formuliert:

- 1.) Abfälle mineralischer Natur können längstens bis zum 01. Juni 2001 auf Deponien der Klasse I oder II abgelagert werden, ohne dass sie die Zuordnungskriterien erfüllen.
- 2.) Längstens bis zum 01. Juni 2005 dürfen Abfälle organischer Art auf Deponien der Klasse II abgelagert werden, ohne dass sie die entsprechenden Zuordnungskriterien erfüllen.
- 3.) Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I erfüllen, können längstens bis zum 15. Juni 2009 auf Deponien abgelagert werden, die

nicht die entsprechenden Anforderungen an Deponien wie z.B. Standortanforderungen, Abdichtungssysteme etc erfüllen.

- 4.) Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten bzw. mechanisch-biologisch vorbehandelt wurden, dürfen längstens bis zum 15. Juni 2009 auf Deponien abgelagert werden, die nicht die allgemeinen Standortanforderungen (z.B. geologische Barriere) erfüllen.

Alle diese Übergangsregelungen können nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde (im Falle der Zentraldeponie Haus Forst: Bezirksregierung Köln) in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf Ausnutzung dieser Übergangsregelungen besteht nicht.

Die Bezirksregierung Köln hat in Gesprächen mit dem Erftkreis bereits erkennen lassen, dass sie einer Übergangsregelung bis zum Jahre 2009 für die Zentraldeponie Haus Forst nicht zustimmen wird.

2.4 Verordnung über Anlagen zur biologische Behandlung von Abfällen

Mit der Verordnung über Anlagen zur biologische Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) werden zukünftig einheitliche technische Anforderungen an mechanisch-biologische Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle festgelegt. Diese Verordnung, die zum 01. März 2001 in Kraft trat, wurde in Form der 30. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen.

Es werden insbesondere folgende Anforderungen an den Betrieb von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen festgelegt:

- Der Mindestabstand zwischen MBA und der nächsten Wohnbebauung darf 300 m nicht unterschreiten.
- Die Anlage muss komplett eingehaust sein.
- Die gesamte Abluft ist zu erfassen, auf die nachfolgenden Emissionswerte zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten:

Gesamtstaub (Tagesmittelwert)	10 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff (Tagesmittelwert)	20 mg/m ³
Distickstoffoxid (Monatsmittelwert)	100 mg/t
Dioxine/Furane	0,1 ng/m ³
Geruchsstoffe	500 GE/m ³

Bereits bestehende MBAs zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen müssen innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten dieser Verordnung, d.h. bis zum 01.03.2006, nachgerüstet werden.

Bezüglich der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Behandlungsanlage des Erftkreises wird auf Kapitel 4.2 verwiesen.

2.5 Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln

Innerhalb des § 29 KrW-/AbfG schreibt das Bundesrecht die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen durch die Länder vor. Hierin sollen folgende Darstellungen getroffen werden:

- die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung,
- die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen,
- die Ausweisung zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen,
- die Ausweisung geeigneter Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen.

Weiterhin können Abfallwirtschaftspläne bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Diese Vorgaben können für verbindlich erklärt werden.

Nach den landesrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen (§ 17 LAbfG) erfolgt die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen durch die Bezirksregierungen.

Die Bezirksregierung Köln erstellte den „Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln“ im Januar 2000 nachdem zuvor, wie gesetzlich vorgegeben, die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden beteiligt worden sind.

Teile dieses Abfallwirtschaftsplanes erklärte die Bezirksregierung Köln per ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.05.2000 für verbindlich. Hierin werden die zu verbrennenden Abfallmengen des Erftkreises den Verbrennungsanlagen in Köln und/oder Weisweiler zugewiesen. Diese ordnungsbehördliche Verordnung löste die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln vom

15.09.1997 ab. Auch schon in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wurden die zu verbrennenden Abfallmengen des Erftkreises den Anlagen in Köln und/oder Weisweiler zugewiesen.

Die Rechtmäßigkeit der Zuweisung zu bestimmten Entsorgungsanlagen hat der Erftkreis in Folge eines Kreistagsbeschlusses vom 16.12.1999 juristisch prüfen lassen. Im Rahmen eines Kurzgutachtens kommt der beauftragte Gutachter Herr Prof. Dr. Koch zu dem Ergebnis, dass die Zuweisung des Erftkreises zu den beiden Verbrennungsanlagen zulässig ist und nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Der Kreistag beschloss danach die Vorgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung bei der Fortentwicklung seines Abfallwirtschaftskonzeptes zu beachten und hat dies auch gegenüber der Bezirksregierung Köln bekundet.

2.6 Rechtliche Grundlagen kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte

Mit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Jahr 1996 wurde innerhalb des § 19 bundesweit die Rechtsgrundlage zur Erstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte geschaffen. Die Ausgestaltung dieser Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG durch das Landesrecht zu regeln.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Vorgabe zur konkreten Ausgestaltung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte durch § 5 a LAbfG. Schon vor in Kraft treten des KrW-/AbfG wurde über das Landesabfallgesetz NW die Erstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten gefordert. Aus diesem Grund erstellte der Erftkreis bereits 1992 sein erstes Abfallwirtschaftskonzept. Dies wurde in den Jahren 1995 (1. Fortschreibung) und 1997 (2. Fortschreibung) aktualisiert.

Aufgrund des geänderten Landesabfallgesetzes NW, welches am 01. Januar 1999 in Kraft trat, waren die aktualisierten Abfallwirtschaftskonzepte bis zum 01.07.1999 der Bezirksregierung vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln hat innerhalb ihres Abfallwirtschaftsplanes, Stand Januar 2000, die Frist zur Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte bis zum 31.12.2000 verlängert. Hierdurch wurde es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ermöglicht, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten die Vorgaben des im Januar 2000 veröffentlichten Abfallwirtschaftsplanes der Bezirksregierung Köln zu beachten.

Auf einer Besprechung am 07.11.2000 im Hause der Bezirksregierung Köln bestand Einvernehmen darüber, dass der erwartete Änderungsbescheid für die Zentraldeponie Haus Forst Grundlage des Umstiegskonzeptes und der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises sein wird, mit der sich der Kreistag in der ersten Hälfte des Jahres 2001 durch Beschlussvorlage befassen wird. Die Bezirksregierung nahm entgegen, dass im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit vorab die Gremien des Kreistages über den

Änderungsbescheid und die Grundzüge der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Kreisverwaltung unterrichtet werden. Hierdurch erfolgt der Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit, der bis zum 31.12.2000 gefordert war, abschließend durch Beschluss des Kreistages bis Mitte des Jahres 2001.

2.7 Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte

Die konkreten Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte werden im § 5 a LAbfG NW festgeschrieben. Hiernach müssen diese Abfallwirtschaftskonzepte folgende Inhalte umfassen:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. sowie eine zusammenfassende Darstellung der oben genannten Angaben, Darstellung und Festlegungen .

Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die kreisangehörigen Kommunen zu hören.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Bioabfälle

Als Bioabfälle werden biologisch abbaubare organische Abfallanteile bezeichnet. Die separate Behandlung von Bioabfällen kann im Rahmen der Eigenkompostierung oder in Vergärungs- oder Kompostierungsanlagen erfolgen.

3.2 Gewerbeabfall

Gewerbeabfälle sind Müllmengen, die in Gewerbe- und Industrieunternehmen anfallen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Mengen, die über die Restmüllgefäße zusammen mit dem Resthausmüll gesammelt und entsorgt werden und den Mengen, die über andere Abfängerfassungssysteme (Big Bags, Presscontainer, Mulden etc.) erfaßt und der Entsorgung zugeführt werden.

Gewerbeabfälle, die in der Restmülltonne erfaßt werden, sind in ihrer Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushalten vergleichbar.

Bei den Abfällen, die über andere Erfassungssysteme gesammelt und entsorgt werden, handelt es sich teilweise um produktionsspezifische Abfallarten, die entweder mineralischer oder organischer Art sein können, oder um Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, jedoch aufgrund der anfallenden Menge nicht über das begrenzte Behältervolumen der kreisangehörigen Kommunen entsorgt werden können.

3.3 Grünabfälle

Unter Grünabfälle fallen pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

3.4 Hausmüll

Als Hausmüll werden Abfälle bezeichnet, die hauptsächlich in privaten Haushalten anfallen und vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in vorgeschriebenen Behältern eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Der Oberbegriff Hausmüll umfasst sowohl Wertstofffraktionen wie z.B. Glas, Papier und Leichtstoffverpackungen, die in privaten Haushaltungen anfallen, als auch Resthausmüll und Sperrmüll.

3.5 Infrastrukturabfälle

Als Infrastrukturabfälle werden Abfallarten wie Straßenkehricht, Rechengut und Sandfangrückstände bezeichnet. Diese Abfallarten fallen i.d.R. im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen an.

3.6 Resthausmüll

Als Resthausmüll wird im folgenden der Abfall bezeichnet, der als nicht zu verwertende Abfallfraktion in den Haushalten und Gewerbebetrieben erfaßt und im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung in den bereitgestellten Abfallgefäßen zur Beseitigung überlassen wird.

3.7 Sonderabfälle

Als Sonderabfälle werden mit Schadstoffen belastete Abfälle bezeichnet. Diese Abfälle können in der Regel wegen ihrer Umweltgefährdung nicht mit den übrigen Abfällen gemeinsam entsorgt werden. Bei sämtlichen in der „Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV“ aufgeführten Abfallarten handelt es sich um Sonderabfälle.

3.8 Sperrmüll

Als Sperrmüll werden die Abfälle bezeichnet, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht in den seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgegebenen Abfallgefäßen entsorgt werden können.

4. Entsorgungsanlagen im Erftkreis

4.1 Deponie Haus Forst

Die Deponie Haus Forst befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Kerpen-Manheim und wurde im Jahre 1977 als Siedlungsabfalldéponie planfestgestellt. Seit diesem Zeitpunkt dient sie als Entsorgungsanlage des Erftkreises und gewährleistet die erforderliche Entsorgungssicherheit. Dort werden sämtliche überlassungspflichtigen Abfälle des Erftkreises abgelagert, so weit sie nicht der Verwertung oder ab dem Jahre 1998 der Verbrennung zugeführt wurden.

Die Deponie ist abschnittsweise aufgebaut und besteht zur Zeit aus den Deponieabschnitten DA 1, DA 2.1, DA 2.2 und DA 3.1. Die Deponie verfügt in ihren Abschnitten DA 2.2 und DA 3.1 über ein TASI-gerechtes Abdichtungssystem jedoch in Bezug auf die Standortanforderungen der TASI nicht über die erforderliche geologische Barriere. In den derzeit eingerichteten Deponieabschnitten steht zu Beginn des Jahres 2001 noch ein Verfüllvolumen von ca. 400.000 m³ zur Verfügung.

Zur Erfassung des anfallenden Deponiegases ist ein Gaserfassungssystem (horizontale und vertikale Gaserfassung) mit anschließender Gasverwertung innerhalb eines Blockheizkraftwerkes installiert. Das innerhalb des Deponiekörpers anfallende Sickerwasser wird über das Sickerwassererfassungssystem der auf dem Deponiestandort befindlichen Sickerwasseraufbereitungsanlage zugeführt. In dieser Anlage wird das Sickerwasser biologisch behandelt sowie über eine Ultrafiltration und einer Aktivkohlebehandlung gereinigt. Im Anschluß wird das gereinigte Sickerwasser zur Indirekteinleitung zur Kläranlage in Bergheim-Kenten verbracht.

Die Deponie Haus Forst wird von der Firma Trienekens im Auftrag des Erftkreises betrieben. Gleichzeitig ist die Firma Trienekens Eigentümer des Grundstücks

sowie der vorhandenen Anlagen auf dem Deponiegelände. Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses sowie aller übrigen erforderlichen Genehmigungen ist der Erftkreis.

Die Deponie Haus Forst wird noch bis zum Jahre 2005 als organische Siedlungsabfalldeponie betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bis heute eingerichteten Deponieabschnitte DA 1, DA 2.1, DA 2.2 und DA 3.1 verfüllt sein und rekultiviert werden können. Die Verfüllung dieser Abschnitte wird mit erftkreiseigenen Abfällen erfolgen, wobei ausschließlich kommunale Abfälle (vorbehandelter Hausmüll, Sperrmüll und vorbehandelte Infrastrukturabfälle) und in geringem Umfang mineralische Gewerbeabfälle abgelagert werden.

In wie weit die Deponie Haus Forst auch nach dem Jahre 2005 weiter betrieben werden wird hängt insbesondere davon ab, ob die Bezirksregierung Köln die Deponie Haus Forst als Entsorgungsanlage innerhalb einer ordnungsbehördlichen Verordnung als Entsorgungsanlage mit zugewiesenem Einzugsgebiet festschreiben wird.

Die Bezirksregierung Köln hat mit ihrem Abfallwirtschaftsplan, Stand Januar 2000, ihre Planungen in Bezug auf den Weiterbetrieb bestimmter Deponien innerhalb des Regierungsbezirkes ab dem Jahre 2005 dargelegt. Hierbei handelt es sich um zwei Alternativen, wobei die erste Möglichkeit die Aufrechterhaltung des Deponiebetriebes auf den Deponien Vereinigte Ville (Stadt Köln) und Leppe (Bergischer Abfallwirtschaftsverband) vorsieht. Die zweite Alternative hat den Weiterbetrieb der Deponien Vereinigte Ville, Leppe und Haus Forst zum Inhalt. Auf diesen Deponien können dann über das Jahr 2005 hinaus mineralische Abfälle (verunreinigte Böden, Schlacken aus Verbrennungsanlagen etc.) abgelagert werden. Den über das Jahr 2005 geöffneten Deponien werden definierte Einzugsbereiche zugeordnet. Dies soll analog der Zuweisung zu Verbrennungsanlagen per ordnungsbehördlicher Verordnung erfolgen. Mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger liefern dann ihre mineralischen

überlassungspflichtigen Abfälle an den zugewiesenen Deponien an. Für die Zentraldeponie Haus Forst sind neben dem Erftkreis die Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und die Stadt Aachen vorgesehen.

Durch einen Weiterbetrieb der Zentraldeponie Haus Forst über das Jahr 2005 hinaus würden sich für den Erftkreis eine Reihe von Vorteilen ergeben. So könnte bei einem Weiterbetrieb der Deponie die dort eingerichtete Infrastruktur wie z.B. Waage, Eingangskontrolle, Sickerwasserbehandlungsanlage, Werkstatt etc. sowie vorhandenes Personal sowohl für den Betrieb der Deponie als auch für die übrigen auf Haus Forst vorhandenen Einrichtungen (Vorbehandlung, Umladung, Kleinanliefererstation usw.) genutzt werden. Eine Beteiligung von Drittanlieferern an den Kosten der Infrastruktur wäre im Verhältnis zur Inanspruchnahme möglich. Ferner könnte bei Nutzung der restlichen Deponieabschnitte das komplette Deponievolumen verfüllt werden. Eine Rekultivierung, bei der Teilbereiche in Tieflage verbleiben würden, wäre dann nicht erforderlich. Dadurch wären die Rekultivierungsmaßnahmen technisch einfacher und damit spezifisch kostengünstiger durchzuführen. An den Kosten der Nachsorge könnten Anlieferer von außerhalb des Erftkreises ebenfalls beteiligt werden.

Würde der Erftkreis selbst die Zentraldeponie Haus Forst als Mineralstoffdeponie für die Entsorgungsregion vorhalten, so müßten die Abfälle der zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den gebührenrechtlichen Vorschriften unter Erstattung der Selbstkosten angenommen werden. Eine Gewinnerzielung wäre unter Beachtung des Kommunalabgabengesetzes nicht möglich. Dabei ist davon auszugehen, dass die übrigen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Andienungszwang der Abfälle, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches anfallen, nicht intensiv verfolgen werden, da sie selbst hierdurch keine finanziellen Vorteile erzielen. Hierdurch werden die an der Deponie angelieferten Abfallmengen nur schwer kalkulierbar sein.

Außerdem hat die ungewisse zukünftige Entwicklung der Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle, so z.B. von Müllverbrennungsschlacken,

einen wesentlichen Einfluß auf die Menge an jährlich abzulagernden Abfällen. Auch die ungewisse Entwicklung der Entsorgungskosten sowohl im Bereich der Verwertung als auch im Bereich der Beseitigung sowie die zukünftigen rechtlichen und technischen Anforderungen an Verwertung und Beseitigung werden Einfluß auf die abzulagernden Mengen an mineralischen Abfällen haben.

Der Weiterbetrieb der Deponie Haus Forst für mehrere Körperschaften würde für den Erftkreis einen erhöhten Verwaltungsaufwand in personeller Hinsicht bedeuten (Gebührenbescheide, Gebührenkalkulationen, Koordination etc.). Die hierdurch entstehenden Kosten könnten zwar über die Gebühren auf alle Anlieferer der Deponie umgelegt werden, das wirtschaftliche und rechtliche Risiko würde allerdings beim Erftkreis verbleiben.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Kreistag des Erftkreises mit Beschluss vom 04.05.2000 der Verwaltung vorgegeben, mit der Firma Trienekens über die Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses für die Zentraldeponie Haus Forst auf die Firma Trienekens zu verhandeln.

4.2 MBA Haus Forst

Die MBA (mechanisch-biologische Behandlungsanlage) auf dem Gelände der Zentraldeponie Haus Forst dient der Vorbehandlung von Restabfällen, die über die graue Restmülltonne in den Haushalten des Erftkreises gesammelt werden. Seit dem 01.01.2001 werden zudem Infrastrukturabfälle in der MBA behandelt.

Im Jahre 1998 wurde die ehemalige Rohstoffrückgewinnungsanlage (RRA) zur MBA umgerüstet. Die zuvor bestehende RRA diente, wie auch heute die MBA, der Behandlung des Restabfalls aus Haushaltungen. Die Zielsetzung der Behandlung durch die RRA war allerdings neben der Rückgewinnung von verwertbaren Materialien wie z.B. Kunststoffe, Papier, Metalle, die Herstellung eines Kompostproduktes aus dem Restmüll. Der aufbereitete Resthausmüll wurde nach der Behandlung in der RRA auf dem Gelände der Deponie in offenen Mieten kompostiert. Der erzeugte Kompost konnte über einen langen Zeitraum insbesondere im Weinbau abgesetzt werden.

Durch die bundesweit verstärkte Einführung der Biotonne wurden zunehmend Komposte aus separat erfaßten Bioabfällen erzeugt. Diese Komposte waren geringer stoffbelastet als der im Erftkreis erzeugte Kompost aus Resthausmüll. Dies führte zu Absatzschwierigkeiten des RRA-Kompostes.

Parallel zu dieser Entwicklung verursachte die offene Mietenkompostierung auf dem Gelände der Deponie Haus Forst zum Teil erhebliche Geruchsemissionen, die zu Belästigungen der angrenzenden Bevölkerung führte.

Aus diesen Gründen entschloss sich der Erftkreis die gesamte Mietenkompostierung auf der Zentraldeponie Haus Forst einzustellen und die zwischenzeitlich entstandene eingehauste Kompostierungsanlage des Verwertungszentrums Erftkreis - VZEK - der Firma Trienekens in Erftstadt zu nutzen.

Die bestehende RRA sollte jedoch weiter genutzt werden um die anfallenden Restabfälle zu behandeln und hierdurch zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit beizutragen. Durch die Behandlung der Restabfälle sollte eine Erhöhung der Einbaudichte sowie eine Verringerung der Deponiegas- und Sickerwasserbildung erzielt werden. Hierzu wurde die Umrüstung der RRA erforderlich.

Der behandelte Abfall wird über einen Zeitraum von 3 - 5 Tagen in der Intensivrotte behandelt. Die anfallende Abluft wird über einen Biofilter gereinigt.

Durch die Behandlung der Abfälle in der MBA wird derzeit eine Gewichtsreduktion von ca. 12 Massen-% erzielt. Die in der Ablagerungsverordnung genannten Zuordnungswerte für die Deponierung von MBA-Abfällen auch über das Jahr 2005 hinaus, können mit der derzeitigen Verfahrenstechnik der MBA Haus Forst nicht erreicht werden, was auch in der Konzeption des Erftkreises entsprechend der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nicht vorgesehen ist.

Um die in der Verordnung über biologische Abfallbehandlungsanlagen genannten zukünftigen technischen Anforderungen an MBAs zu erfüllen müssten in der MBA Haus Forst erhebliche Erweiterungen und Umbaumaßnahmen mit den entsprechenden Investitionen getätigt werden. Derzeit wird in Fachkreisen davon ausgegangen, dass die Entsorgungskosten in einer MBA, die entsprechend den Anforderungen der Verordnung über biologische Abfallbehandlungsanlagen betrieben wird und ein Material erzeugt, welches nach der Ablagerungsverordnung auch über das Jahr 2005 hinaus deponiert werden darf, nicht unterhalb der zukünftigen durchschnittlichen Verbrennungskosten liegen werden.

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist, dem 01. März 2006, ist der Betrieb der MBA Haus Forst durch die bestehende bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung abgedeckt. Bei einer eventuellen Weiternutzung der Anlage z.B. als

Vorschaltanlage vor der thermischen Behandlung der Restabfälle, würden sich die Anforderungen gegebenenfalls nicht nach der Verordnung über biologische Behandlungsanlagen richten.

4.3 Sonderabfallzwischenlager Haus Forst

Auf dem Gelände der Zentraldeponie Haus Forst befindet sich ein Sonderabfallzwischenlager, welches von der Firma Trienekens betrieben wird. Zu diesem Sonderabfallzwischenlager werden die in den Schadstoffmobilen im Erftkreis gesammelten Sonderabfallmengen sowie die an der Schadstoffannahmestelle auf der Deponie Haus Forst angelieferten Abfallmengen verbracht und zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt. Von diesem Zwischenlager werden die Sonderabfälle in die entsprechenden Entsorgungswege geleitet.

4.4 Kompostierungsanlage VZEK

Ende des Jahres 1995 wurde in Erftstadt-Liblar die Kompostierungsanlage der Firma Trienekens in Betrieb genommen. In dieser Anlage werden, wie vertraglich im Jahre 1996 festgelegt, die separat erfaßten Bio- und Grünabfälle des Erftkreises behandelt.

Die Anlage ist vollständig eingehaust und erzeugt einen qualitativ hochwertigen Kompost. Die Anlagenkapazität von 54.000 t pro Jahr wird zum Großteil durch die Mengen des Erftkreises ausgelastet.

4.5 Verbrennungsanlagen Köln und Weisweiler

Die Müllverbrennungsanlagen in Köln und Weisweiler sind die thermischen Behandlungsanlagen in welcher der Erftkreis seine zu verbrennenden Abfallmengen behandeln lassen muss. Dies wurde mit der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 15.05.2000 festgeschrieben.

Die RMVA Köln, betrieben durch die Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, wurde im Jahre 1998 in Betrieb genommen. Die Anlage wird mit einer Rostfeuerung betrieben, besteht aus vier Verbrennungslinien und ist für eine Gesamtabfallmenge von ca. 569.400 t/a ausgelegt. Die Verbrennungsmengen sollen, wie im Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln vorgesehen, durch die Abfallmengen der Stadt Köln und durch Teilmengen der Abfälle des Erftkreises abgedeckt werden.

Die MVA Weisweiler, betrieben durch die MVA Weisweiler GmbH, ging im Jahre 1996 in Betrieb. Mit ihren drei Verbrennungslinien, die als Rostfeuerung ausgelegt sind, kann die Anlage eine Abfallmenge von 360.000 t pro Jahr behandeln. In der MVA Weisweiler sollen gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln die zu verbrennenden Abfälle der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Heinsberg, Düren und Teilmengen der Abfälle des Erftkreises behandelt werden.

Die Verbrennungsanlagen Köln und Weisweiler werden somit ab dem Jahre 2005 für wesentliche Mengen des Erftkreises (sämtliche organische zu beseitigende Abfälle) Entsorgungssicherheit bieten.

4.6 Sonstige Entsorgungsanlagen im Erftkreis

Neben den unter 4.1 bis 4.5 aufgeführten Entsorgungsanlagen, die der Abfallentsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle des Erftkreises dienen und denen sich der Erftkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bedient, sind innerhalb des Kreisgebietes eine Vielzahl weiterer Abfallentsorgungsanlagen vorhanden.

Diese Entsorgungsanlagen sind in der Mehrzahl Anlagen zur Verwertung von Abfällen. Sie werden von privatwirtschaftlichen Unternehmen betrieben und entsorgen Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht an den Erftkreis unterliegen.

5. Stand der Abfallentsorgung im Erftkreis

Seit dem Jahre 1992 hat der Erftkreis in seinem Abfallwirtschaftskonzept sowie in der darauffolgenden 1. und 2. Fortschreibung die jeweilige abfallwirtschaftliche Situation sowie die weiteren Planungen dargestellt. Anhand des Konzeptes und der Fortschreibungen ist die abfallwirtschaftliche Entwicklung des Erftkreises abzulesen.

Kerninhalte sind neben der Darstellung der allgemeinen abfallwirtschaftlichen Situation insbesondere die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Planungen des Erftkreises.

5.1 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Jahre 1995 verfolgte der Erftkreis das Ziel, die Übergangsregelung der TA Siedlungsabfall in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung beinhaltet die Möglichkeit einer Ablagerung von organischen Abfällen bis längstens Mitte des Jahres 2005.

Die damaligen Prognosen des Abfallwirtschaftsplanes der Bezirksregierung Köln wiesen in Bezug auf die Behandlungskapazitäten in Müllverbrennungsanlagen bezirkswelt einen Engpass aus. Hiermit lag eine Voraussetzung der Übergangsregelung der TAsi (mangelnde Behandlungskapazitäten) vor.

Unter Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung konnte die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit des Erftkreises nachgewiesen werden. Zur Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung mussten allerdings die innerhalb der TAsi vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um eine Verbesserung des Einbauverhaltens der zu deponierenden Abfälle sowie

um eine Reduzierung des abzulagernden organischen Anteils. Aufgrund dessen entschloss sich der Erftkreis zur Optimierung der vorhandenen Rohstoffrückgewinnungsanlage (Umbau zur MBA) sowie zur Einführung der Biotonne.

5.2 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Im Jahre 1997 schrieb die Bezirksregierung Köln innerhalb einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmte Entsorgungsregionen für die Abfälle zur Verbrennung fest und untersagte die Ablagerung von organischen Abfällen ab dem 01. Juli 2000. Dies hätte für den Erftkreis bedeutet, dass auch die in der MBA vorbehandelten Abfälle sowie alle übrigen Abfälle wie Sperrmüll, Infrastrukturabfälle und organische Gewerbeabfälle nicht mehr der Deponie Haus Forst sondern einer der zugewiesenen Verbrennungsanlage in Köln oder Weisweiler hätten zugeführt werden müssen. Aufgrund der Abfallmengenentwicklung in den vorangegangenen Jahren konnte prognostiziert werden, dass zwar für Teilmengen der Abfälle des Erftkreises ab dem Jahre 2000 Behandlungskapazitäten in diesen beiden Anlagen zur Verfügung gestellt werden könnten, es konnte jedoch keine Entsorgungssicherheit für alle Abfallmengen des Erftkreises nachgewiesen werden.

Parallel zur Festschreibung des Termins zum Einstieg in die Verbrennung und zur Vorgabe der jeweiligen thermischen Behandlungsanlagen wies die Bezirksregierung Köln den Widerspruch des Erftkreis gegen einen Änderungsbescheid zurück, der eine Beschränkung der abzulagernden Abfälle auf der Deponie Haus Forst zum Inhalt hatte. Nach diesem Änderungsbescheid der Bezirksregierung Köln hätten auf der Deponie Haus Forst ab dem 01.07.2000 ausschließlich mineralische Abfälle abgelagert werden dürfen. Nach der Zurückweisung des Widerspruches erhob der Erftkreis Klage gegen diesen

Bescheid, allerdings mit dem Ziel, eine außergerichtliche Einigung mit der Bezirksregierung Köln herbei zu führen.

Die außergerichtliche Einigung sollte auf der Grundlage eines mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Umstiegskonzeptes erreicht werden. Dieses Umstiegskonzept, dessen Inhalte in der 2. Fortschreibung zum Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises dargestellt sind, beinhaltet im wesentlichen den schrittweisen Einstieg in die Abfallverbrennung ab dem Jahre 1998 sowie die Verfüllung der eingerichteten Deponieabschnitte der Zentraldeponie Haus Forst mit erftkreiseigenen organischen Abfällen bis zum Jahre 2005.

Hiermit sollte weiter an der Nutzung der Übergangsregelung der TASI festgehalten werden, und die Bezirksregierung Köln stimmte - auch im Rahmen eines Vertrauensschutzes für die vorangegangenen Planungen des Erftkreises - dem Umstiegskonzept mit einem schrittweisen Einstieg in die Verbrennung im Grundsatz zu.

Mit der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes beschloss der Erftkreis, dass innerhalb des Jahres 1998 eine Menge von 10.000 t organischer Gewerbeabfälle in den Verbrennungsanlagen Köln und/oder Weisweiler verbrannt werden sollten. Im Jahre 1999 war innerhalb des Konzeptes die Verbrennung von 20.000 t an Gewerbeabfällen geplant. Auch diese Mengen sollten in den Anlagen Köln und/oder Weisweiler beseitigt werden.

In den folgenden Jahren bis zum Jahre 2005 sollte mit steigenden Mengen in die Verbrennung eingestiegen werden. Hierdurch sollte einerseits sichergestellt werden, dass der Abschluss der genehmigten Deponieabschnitte DA 1 bis DA 3.1, die bereits mit organischen Abfällen teilverfüllt waren, mit erftkreiseigenen Abfallmengen, d.h. ohne die Annahme von Fremdadfällen, erfolgen kann. Andererseits sollte die Ablagerung von Abfällen mit reaktiv-organischen

Bestandteilen reduziert werden.

Es war in der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzept konzeptioniert, dass bis zum kompletten Einstieg in die Abfallverbrennung zum 01.07.2005 im Zeitraum 01.01.1998 bis 30.06.2005 eine Menge von insgesamt 198.000 t an Abfällen in den Anlagen Köln und/oder Weisweiler verbrannt werden sollten.

Im Jahre 1998 konnte das angestrebte Mengengerüst von 10.000 t erreicht werden. Im Jahre 1999 wurde das Ziel der Verbrennung von 20.000 t an Gewerbeabfällen knapp unterschritten (18.800 t). Im Jahre 2000 wurden ca. 21.700 t an Gewerbeabfällen in die Verbrennung geliefert.

Alle Kosten der Verbrennung dieser Abfallmengen wurden ausschließlich über Entgelteinnahmen aus dem Bereich der Entsorgung von Gewerbeabfällen gedeckt, so dass der kommunale Gebührenhaushalt nicht mit Verbrennungskosten belastet wurde.

5.3 Änderungen gegenüber der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

(zu § 5 a Punkt 4 - 7 LAbfG NW)

Für das Jahr 2000 war nach der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Erftkreises die Verbrennung von 24.000 t an Abfällen geplant. Um diese Menge zu erreichen sollten auch erstmals kommunale Abfallmengen der Verbrennung zugeführt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung eines Ausschreibungsverfahrens und der in Verbindung hiermit geführten Erörterungen mit der Bezirksregierung Köln, konnte der Erftkreis eine Änderung des bis dahin verfolgten Umstiegskonzeptes - von der Deponierung zur Verbrennung - erzielen.

An dem mit der 2. Fortschreibung zum Abfallwirtschaftskonzept dargelegten Mengengerüst von 198.000 t an Abfällen, die im Zeitraum 01.01.1998 bis 30.06.2005 den Verbrennungsanlagen Köln und/oder Weisweiler zugeführt werden, soll weiterhin festgehalten werden. Bis zum 01.01.2005 sollen allerdings nach der neuen Konzeptionierung ausschließlich gewerbliche Abfälle der Verbrennung zugeführt werden. Kommunale Abfälle sollen erstmals im Jahre 2005 verbrannt werden. Somit wird auch erst im Jahre 2005 erstmals der kommunale Haushalt und hiermit die Abfallgebühren mit Verbrennungskosten belastet werden.

Diese verbindlichen Vorgaben des geänderten Umstiegskonzeptes sind in der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2000 (Anlage 1) sowie im Änderungsbescheid für die Zentraldeponie Haus Forst vom 28.11.2000 (Anlage 2) festgehalten.

Mit diesen Festlegungen der Bezirksregierung Köln, den zur Verfügung stehenden Anlagen - insbesondere der Zentraldeponie Haus Forst - und der verbindlichen

Zuweisung zu den Verbrennungsanlagen in Köln und Weisweiler ist eine zehnjährige Entsorgungssicherheit für den Erftkreis gewährleistet. Damit besteht für die Planung und Errichtung weiterer Entsorgungsanlagen durch den Erftkreis kein Bedarf, so weit sich die Rahmenbedingungen, insbesondere gesetzliche Vorgaben, nicht wesentlich verändern.

Der konkrete Zeitpunkt des Einstiegs in die Verbrennung kommunaler Abfälle wird sich danach ausrichten, welche Abfallmengen bis zum Jahre 2005 der Verbrennung zugeführt sein werden und welches Verfüllvolumen bis zum Jahre 2005 noch auf der Deponie Haus Forst zur Verfüllung mit organischen Abfällen zur Verfügung stehen wird. Die Verbrennung kommunaler Abfälle müsste vor dem 01.07.2005 erfolgen, wenn vor diesem Zeitpunkt bereits eine Voll-Verfüllung des Deponiekörpers erfolgt sein sollte. Ebenfalls müssten kommunale Abfälle vor dem 01.07.2005 der Verbrennung zugeführt werden, wenn andernfalls nicht die vereinbarten 198.000 t Gesamtabfallmenge bis zum 01.07.2005 verbrannt sein sollten.

Mit dem vorgenannten Bescheid vom 28.11.2000 untersagt die Bezirksregierung Köln die weitere Ablagerung organischer Gewerbeabfälle auf der Zentraldeponie Haus Forst. Weiterhin werden in diesem Anpassungsbescheid die auf Haus Forst abzulagernden Abfallarten auf mineralische Abfälle und kommunale Abfälle (Sperrmüll, MBA-behandelte Infrastrukturabfälle, MBA-behandelter Resthausmüll) eingeschränkt und die Ablagerung organischer Abfälle bis spätestens zum 30.06.2005 befristet.

Mit diesem Bescheid wird die Genehmigungssituation der Zentraldeponie Haus Forst an die Kerninhalte der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes in Verbindung mit der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2000 einvernehmlich zwischen der Bezirksregierung Köln und dem Erftkreis angepasst. Aufgrund dieses Bescheides wurden die Klageverfahren aus dem Jahre 1997 und 2000 gegen die Bezirksregierung Köln bezüglich des Ablagerungsverbotes für

organische Abfälle ab dem Jahre 2000 beigelegt.

6. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung

(zu § 5 a Punkt 2 LAbfG NW)

6.1 Abfallberatung

Um die Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Abfallvermeidung und -verwertung im Bereich der Haushalte und Gewerbe- und Industrieunternehmen anzustreben, sind innerhalb der kreisangehörigen Kommunen des Erftkreises sowie beim Erftkreis selbst Abfallberater tätig, deren Aufgabe es insbesondere ist, über die Fragen der Abfallvermeidung und -verwertung aufzuklären und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Schon mit der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Jahre 1992 legte der Erftkreis fest, dass der Erftkreis die innerhalb des Kreises ansässigen Gewerbe- und Industrieunternehmen in Fragen der Abfallvermeidung, -verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung berät.

Die kreisangehörigen Kommunen beraten ortsnah die privaten Haushalte über Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten. Als Zielvorgabe wurde innerhalb des Abfallwirtschaftskonzeptes, Stand 1992, festgeschrieben, dass in kreisangehörigen Kommunen mit 40.000 Einwohnern und mehr ein Abfallberater mit 100 % der gesetzlichen Arbeitszeit zur Verfügung steht, in kreisangehörigen Kommunen mit weniger als 40.000 Einwohnern ein Abfallberater anteilmäßig mit 40 bis 75 % der gesetzlichen Arbeitszeit zur Verfügung steht.

An diesen Zielvorgaben wird auch weiterhin festgehalten.

Festzustellen ist, dass die Beratungsintensität in den einzelnen Kommunen unterschiedlich ausgestaltet wird. So erfolgt in einigen Kommunen die Beratung nahezu ausschließlich im Rahmen von Beantwortungen telefonischer Anfragen

oder die eingestellten Abfallberater müssen neben der Beratungstätigkeit eine Vielzahl anderer Aufgaben wie z.B. Gebührenermittlung, allgemeine Umweltberatung etc. erfüllen. In diesen Kommunen wird somit nicht den Zielvorgaben entsprochen.

Insbesondere unter dem Aspekt, dass ab dem Jahre 2005 die in den Haushalten anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallverbrennung und damit dem derzeit teuersten Abfallentsorgungsverfahren zugeführt werden müssen, sollten die kreisangehörigen Kommunen verstärkt im Bereich der Abfallvermeidung und -verwertung beratend und unterstützend tätig sein.

Ein Austausch über die Beratungstätigkeit erfolgt innerhalb eines Arbeitskreises, an dem die Abfallberater der kreisangehörigen Kommunen sowie des Erftkreises beteiligt sind. Ebenfalls werden seitens des Arbeitskreises gemeinsame Aktionen insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

6.2 Separate Erfassung von Bio- und Grünabfällen

Die separate Entsorgung von Grünabfällen ist im Erftkreis schon seit vielen Jahren fester Bestandteil der Abfallentsorgung. Mit der Inbetriebnahme der Kompostierungsanlage im VZEK, Erftstadt, wurde die Kompostierung weg vom Gelände der Deponie Haus Forst mit einer offenen Mietenkompostierung hin zur geschlossenen Anlage im VZEK verlagert.

Im Jahre 1996 begannen die kreisangehörigen Kommunen im Erftkreis mit der Einführung der Biotonne. Seit diesem Zeitpunkt bietet der Erftkreis für die Entsorgung der Bio- und Grünabfälle einen subventionierten Entsorgungspreis an. Hierdurch soll ein Gebührenanreiz für die kreisangehörigen Kommunen geschaffen werden, um eine möglichst große Menge an Bio- und Grünabfällen

separat der Entsorgung zuzuführen und dem Beseitigungswege damit zu entziehen.

Aufgrund des durch den Erftkreis angebotenen günstigen Entsorgungspreises wurde es den Kommunen von Beginn der Bioabfallsammlung an ermöglicht, die Biotonne ihren Bürgern für einen Preis unter der Restmüllgebühr anzubieten. Dies ist insbesondere wichtig, da in allen kreisangehörigen Kommunen die Biotonne auf freiwilliger Basis angeboten wird.

Ohne die Schaffung eines Gebührenanreizes, wäre die Bereitschaft zur freiwilligen Nutzung der Biotonne in der Bevölkerung weitaus geringer.

Seit der Änderung des Landesabfallgesetzes zum 01.01.1999 haben auch die kreisangehörigen Kommunen selbst die Möglichkeit gegenüber ihren Bürgern eine Quersubventionierung der Bioabfallsammlung und -entsorgung durchzuführen.

Um jedoch auch weiterhin für die kreisangehörigen Kommunen den Gebührenanreiz zu erhalten, wird der Erftkreis auch zukünftig die Entsorgung der Bio- und Grünabfälle unterhalb der Resthausmüllgebühr anbieten. Dies entspricht auch den Vorgaben des § 9 LAbfG NW, wonach die Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung schaffen soll.

7. Abfallmengen und Entsorgungswege im Erftkreis

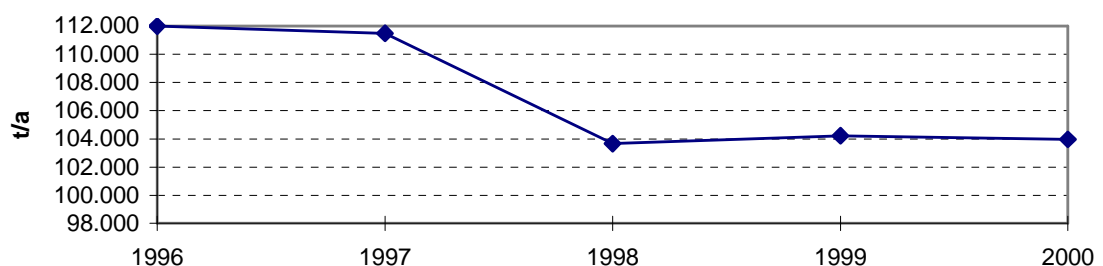
(zu § 5 a Punkt 1 LAbfG NW)

7.1 Resthausmüll

Im Erftkreis wird der anfallende Resthausmüll über die grauen Restmüllgefäße, die durch die kreisangehörigen Kommunen bereitgestellt werden, erfaßt. An die Restmülltonne ist neben den Haushalten auch eine Vielzahl an Gewerbebetrieben angeschlossen, welche die innerbetrieblich anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle über dieses Abfallgefäß entsorgen.

Seit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Oktober 1996 ist aufgrund der geänderten Gesetzeslage festzustellen, dass ein Großteil der Gewerbe- und Industrieunternehmen bestrebt ist, das bestehende Restmüllvolumen zu reduzieren um hierdurch eine Verringerung der Gebührenbelastung zu erreichen. Hierdurch fallen auch bei der kommunalen Sammlung über die kreisangehörigen Kommunen insgesamt in den letzten Jahren geringere Mengen an Resthausmüll an.

Resthausmüllmenge im Erftkreis



Das Aufkommen an Hausmüll hängt davon ab, inwieweit innerhalb der Haushalte Bestrebungen zur Abfallvermeidung und zur Abfallverwertung bestehen. Abfallvermeidung kann durch ein bewußtes Verbraucherverhalten z.B. abfallarmer Einkauf betrieben werden. Verwertungswege für Abfälle werden i.d.R. durch die Kommunen (z.B. Biotonne) und dem Dualen System Deutschland - DSD- (z.B.

Glascontainer) eröffnet. Aber auch gemeinnützige Sammlungen wie z.B. Textilsammlungen/-container bieten den Bürgern die Möglichkeit, bestimmte Abfälle der Verwertung oder der direkten Wiederverwendung zuzuführen.

Innerhalb der Kommunen des Erftkreises stellt sich das Pro-Kopf-Aufkommen an Hausmüll unterschiedlich dar. Dies hängt z.B. von der Siedlungs- und Sozialstruktur, der Anzahl und dem Anschlußgrad an Gewerbebetrieben, dem Gebührensystem und dem Angebot an Sammelsystemen für die verschiedenen Abfallfraktionen ab.

Generell ist das Aufkommen an Resthausmüll in den ländlich strukturierten kreisangehörigen Kommunen Bedburg, Elsdorf und Erftstadt niedriger als in den eher dichter besiedelten Städten.

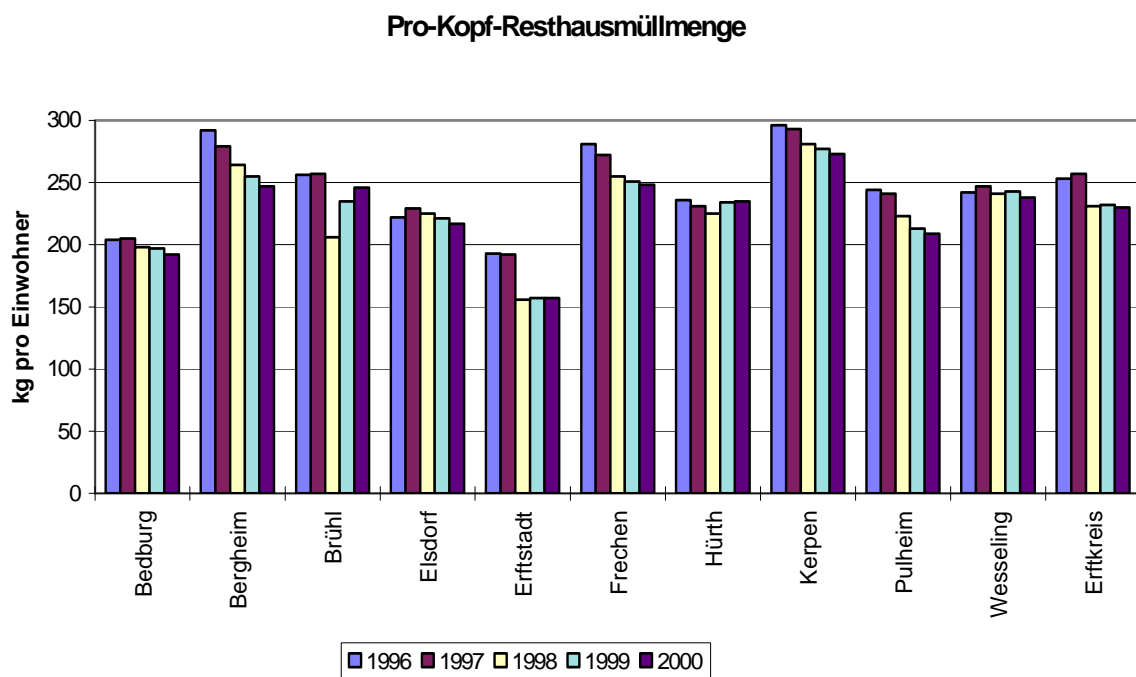
Die kreisweite Entwicklung des Pro-Kopf-Aufkommens an Resthausmüll im Erftkreis ist in den letzten Jahren rückläufig. Es nahm von durchschnittlich 253 kg pro Einwohner im Jahre 1996 auf 230 kg pro Einwohner im Jahr 2000 ab. Dies kann z.B. teilweise dadurch begründet werden, dass durch die Einführung der Biotonne verwertbare Abfälle der Restmülltonne entzogen werden. In einigen Städten übersteigt jedoch der Rückgang des Resthausmülls die Menge des im gleichen Zeitraum zusätzlich separat erfaßten Bioabfalls erheblich.

Änderungen in der Abfallmengenentwicklung können sich z.B. auch durch Umstellungen in der Gebührenerhebung der Kommunen ergeben. Diese Tendenz ist insbesondere an der Restmüllmengenentwicklung der Stadt Erftstadt zu erkennen.

Die Stadt Erftstadt hat im Jahre 1998 ein Abfallmengenmeßsystem eingeführt. Seitdem erfolgt die Abrechnung der Abfallgebühren aufgrund der erzeugten Resthausmüllmenge. Eine Reduzierung der Restmüllmenge wirkt sich in der Stadt Erftstadt relativ stark gebührenmindernd aus. Wie anhand der Grafik zu erkennen ist, sind parallel zur Einführung dieses Messsystems die Resthausmüllmengen

stark gesunken. Dieser Effekt ist grundsätzlich als positiv zu beurteilen. Inwieweit allerdings eine Verlagerung von Restmüll in andere Bereiche z.B. wilde Müllablagerungen oder DSD-Sammlungen erfolgt, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Eine weitere Begründung des zurückgehenden Resthausmüllaufkommens kann in der Reduzierung des Behältervolumens und damit des Abfallaufkommens im



Bereich der Gewerbe- und Industrieunternehmen liegen.

7.2 Sperrmüll

Sperrmüll wird im Erftkreis an speziellen Entsorgungsterminen seitens der kreisangehörigen Kommunen abgeholt. Hierfür wird oder wurde in einigen Kommunen eine gesonderte Gebühr verlangt. Die Abholung erfolgt in den einzelnen Kommunen nach unterschiedlichen Systemen: In einigen Kommunen erfolgt die Entsorgung von Sperrmüll ohne Anmeldung an festen vorgegebenen Terminen, in anderen Kommunen müssen die zu entsorgenden Sperrmüllteile angemeldet werden.

Darüber hinaus bieten einige Kommunen ihren Bürgern, wie auch der Erftkreis auf der Deponie Haus Forst, eine separate Entsorgungsmöglichkeit für Sperrmüll an z.B. einem Wertstoffhof an.

Die dargestellte Entwicklung des Sperrmüllaufkommens umfasst ausschließlich die als kommunalen Sperrmüll eingesammelten und entsorgten Abfallmengen. Gewerbeabfälle, die unter der Deklaration "Sperrmüll" an der Zentraldeponie Haus Forst angeliefert wurden, sind in diesen Mengen nicht enthalten.

Die Entwicklung des Sperrmüllaufkommens in den letzten Jahren innerhalb der einzelnen kreisangehörigen Kommunen ist nicht einheitlich.

Kommunenübergreifende eindeutige Zusammenhänge zwischen der Sperrmüllmenge und der Siedlungsstruktur, dem Abfuhrhythmus und dem Gebührensystem für die Sperrmüllabfuhr sind nicht zu erkennen.

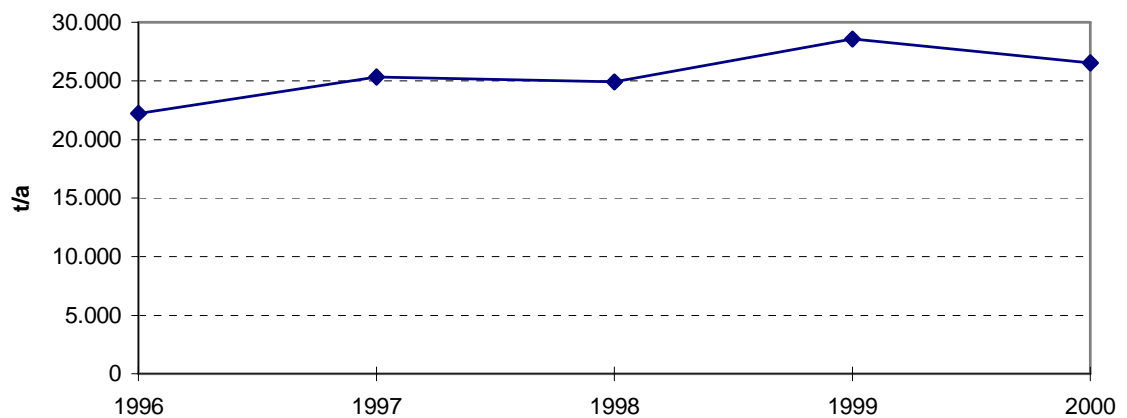
Sperrmüll enthält generell einen hohen Anteil an verwertbaren Materialien wie z.B. Teppiche, Hölzer, Metalle. Werden diese Anteile bei der Sammlung separat erfaßt, so kann die zu beseitigende Abfallmenge reduziert werden. Eine Trennung von Sperrmüll in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nach der gemeinsamen Sammlung und dem gemischten Transport in einem

Pressmüllfahrzeug ist nur unter hohem Aufwand möglich und die aussortierten Fraktionen fallen mit Verunreinigungen an.

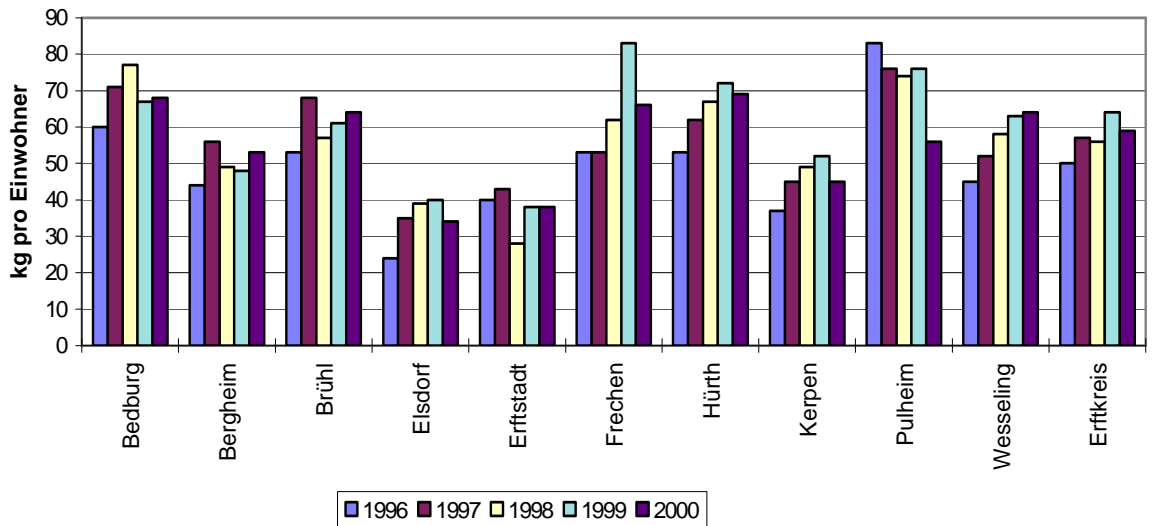
Um eine hochwertige Verwertung zu ermöglichen, ist somit eine separate Erfassung erforderlich. Diese separaten Sammlungen können allerdings aufgrund der Zuständigkeiten nur durch die kreisangehörigen Kommunen erfolgen.

Der Erftkreis begrüßt die Bestrebungen einiger kreisangehöriger Kommunen zur weiteren separaten Erfassung und Verwertung von Sperrmüllfraktionen in ihrem Stadtgebiet z.B. durch Wertstoffhöfe, wie dies bereits kreisweit für Altkühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sowie in einigen Kommunen für Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik durchgeführt wird. Erfolgt die Verwertung der Sperrmüllanteile ordnungsgemäß und schadlos, so kann eine Übertragung der Entsorgungsaufgabe gem. § 5 Abs. 6 LAbfG NW für diese Abfallfraktion erfolgen.

Sperrmüllmenge im Erftkreis

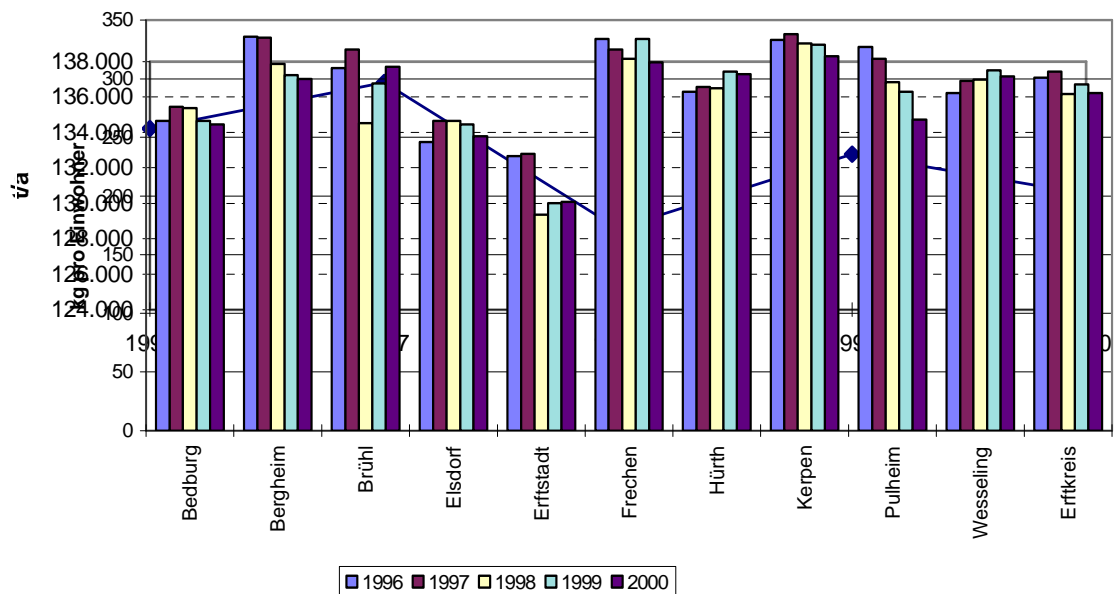


Pro-Kopf-Sperrmüllmengen



Wird das Aufkommen an Resthaus- und Sperrmüll zusammen betrachtet, so ist neben der Tatsache, dass das Mengenaufkommen im Erftkreis insgesamt tendenziell rückläufig ist, wie schon bei dem Aufkommen an Resthausmüll zu erkennen, dass die ländlich strukturierten Kommunen Bedburg, Elsdorf und Erftstadt das niedrigste Aufkommen aufweisen.

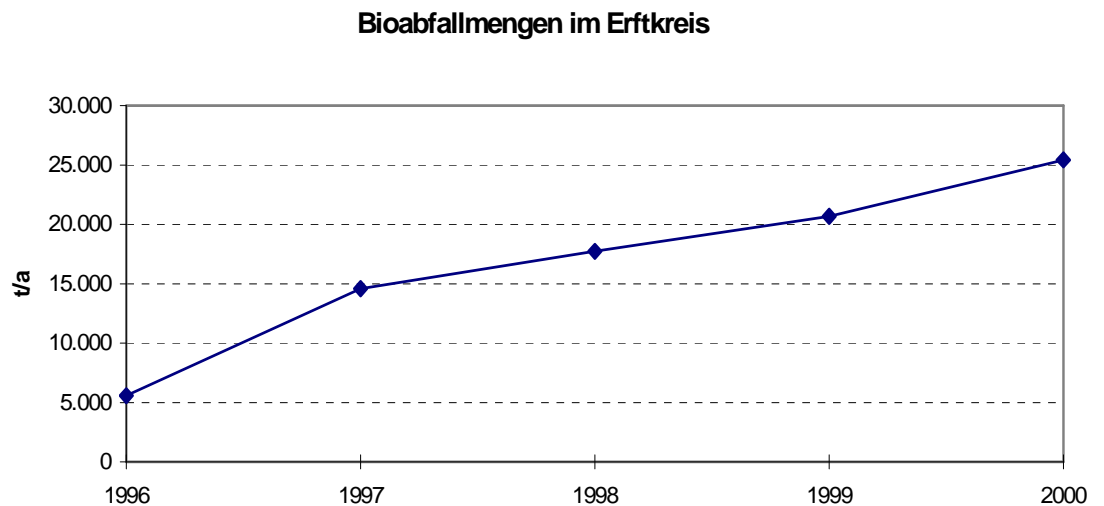
Pro-Kopf-Resthausmüll- und Sperrmüllmengen Resthausmüll- und Sperrmüllmengen im Erftkreis



7.3 Bio- und Grünabfälle

Im Jahr 1996 wurde innerhalb des Erftkreises mit der Einführung der Biotonne begonnen. In allen Städten des Erftkreises wird die Biotonne auf freiwilliger Basis angeboten. Hierdurch sind die Fehlwürfe in der Biotonne sehr gering und es ist möglich, einen hochwertigen absatzfähigen Kompost aus dem Biotonnenmaterial herzustellen.

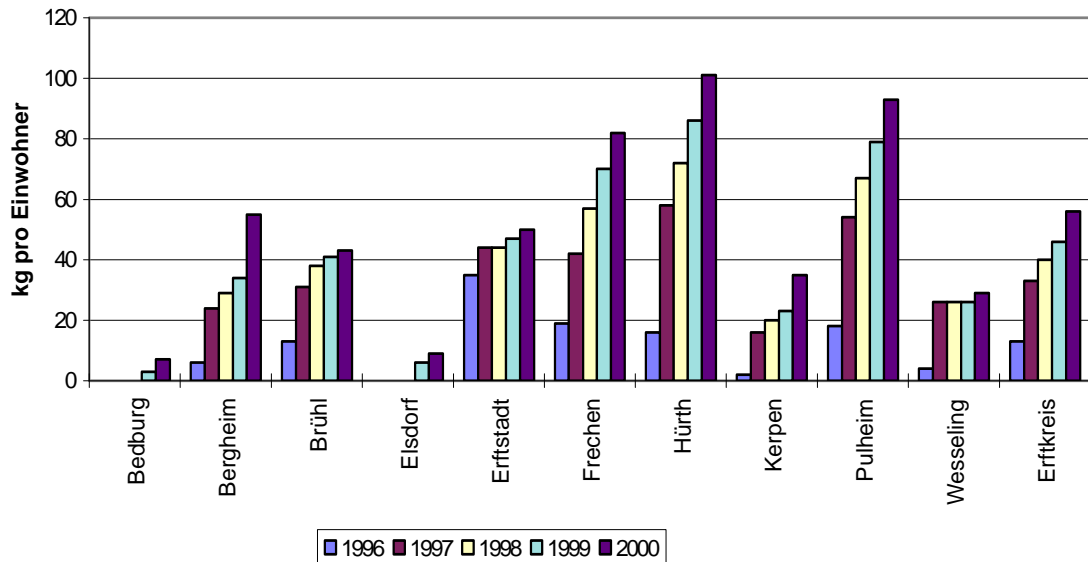
Seit Einführung der Biotonne steigen die erfassten Bioabfallmengen kontinuierlich



an.

Wird das jährliche Aufkommen in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen im Jahre 1996 betrachtet, so wird ersichtlich, dass die erfassten Bioabfallmengen eng mit den Einführungsterminen der Biotonne zusammenhängen. Die Stadt Erftstadt begann mit der Einführung bereits am 01. Januar und weist im Jahre 1996 die höchste erfasste Bioabfallmengen pro Kopf auf. Als letzte Kommunen boten die Städte Wesseling im September 1996 und Kerpen im Oktober 1996 ihren Bürgern die Biotonne an. Die Kommunen Bedburg und Elsdorf begannen mit der Einführung der Biotonne erst im Jahr 1999.

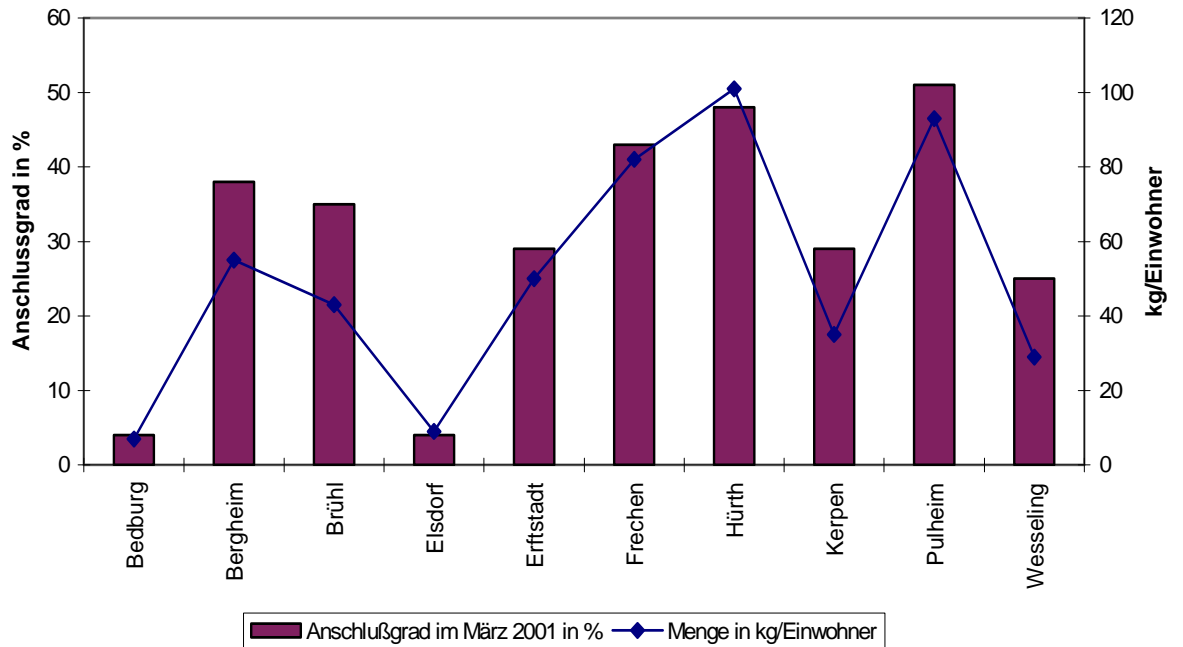
Pro-Kopf-Bioabfallmengen



Obwohl die Stadt Erfstadt eine separate Gebühr für die Biotonne erhebt, liegen die erfassten Mengen im mittleren Bereich. Trotzdem ist auch in dieser Kommune ein Gebührenanreiz für die separate Erfassung der Bioabfälle dadurch gegeben, dass die erhobene Bioabfallgebühr unterhalb der Restabfallgebühr liegt.

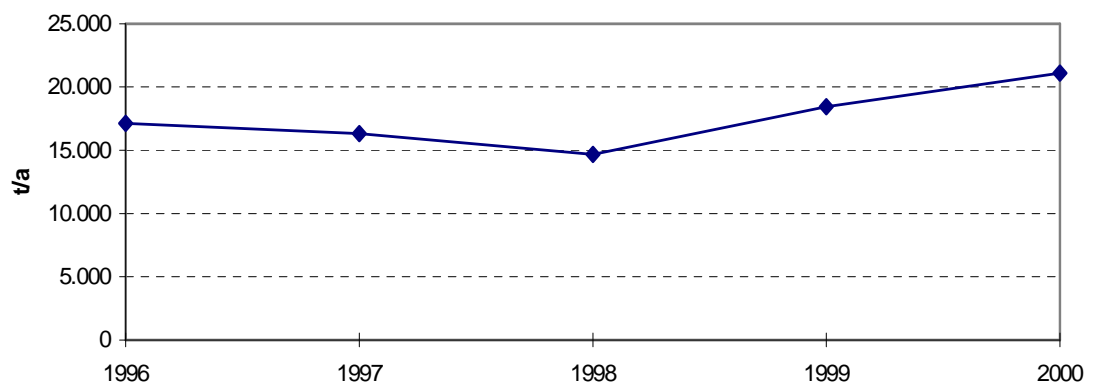
Ein direkter Zusammenhang zwischen der erfassten Bioabfallmenge und dem Anschlussgrad der Bevölkerung an die Biotonne ist, wie in der Grafik zu sehen ist, klar zu erkennen. Bei der Ermittlung des Anschlussgrades wurde die Anzahl der angeschlossenen Biotonnen ins Verhältnis zu den angeschlossenen Resthausmüllgefäßen gesetzt.

Zusammenhang von Bioabfallmenge und Anschlussgrad an die Biotonne



Alle Kommunen des Erftkreises bieten ihren Bürgern separate Abfahren für Grünabfälle an. Dieses Angebot ist seit der Einführung der Biotonne in einigen kreisangehörigen Kommunen aus Kostengründen, und um die Bürger stärker zu motivieren sich an die Biotonne anzuschließen, reduziert worden. Trotzdem ist die Gesamtmenge an erfassten Grünabfällen im Erftkreis tendenziell steigend.

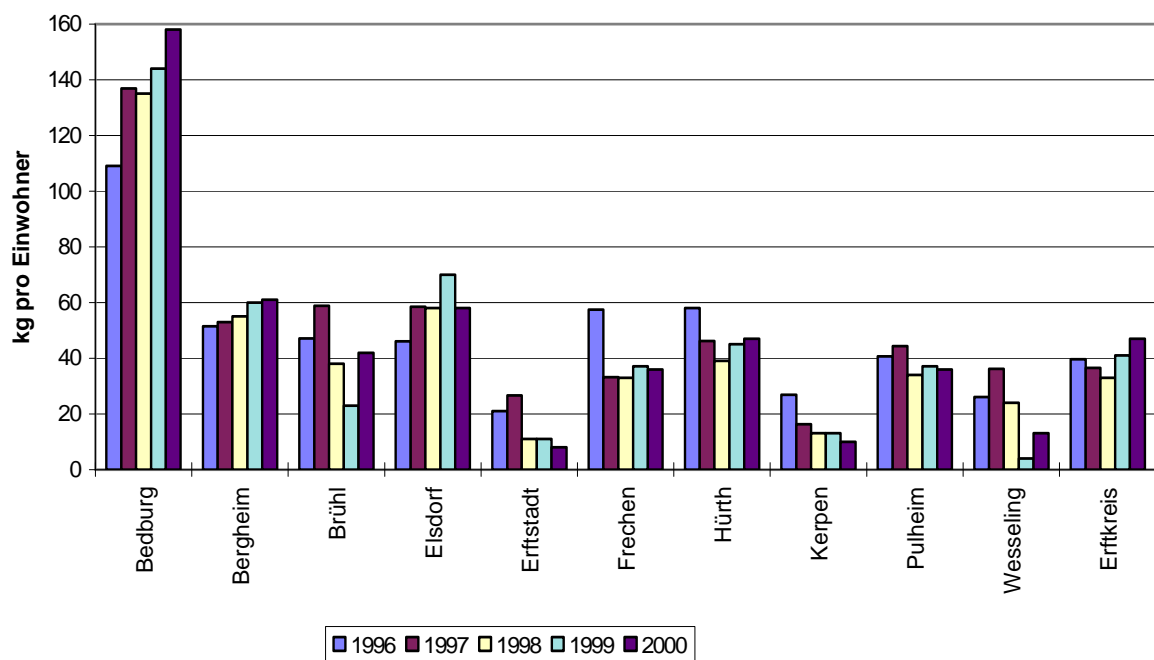
Grünabfallmengen im Erftkreis



In einigen kreisangehörigen Kommune führte die steigenden Erfassung der Bioabfälle in Verbindung mit einer Reduzierung der Grünabfuhr zu verminderten Mengen an separat erfassten Grünabfällen.

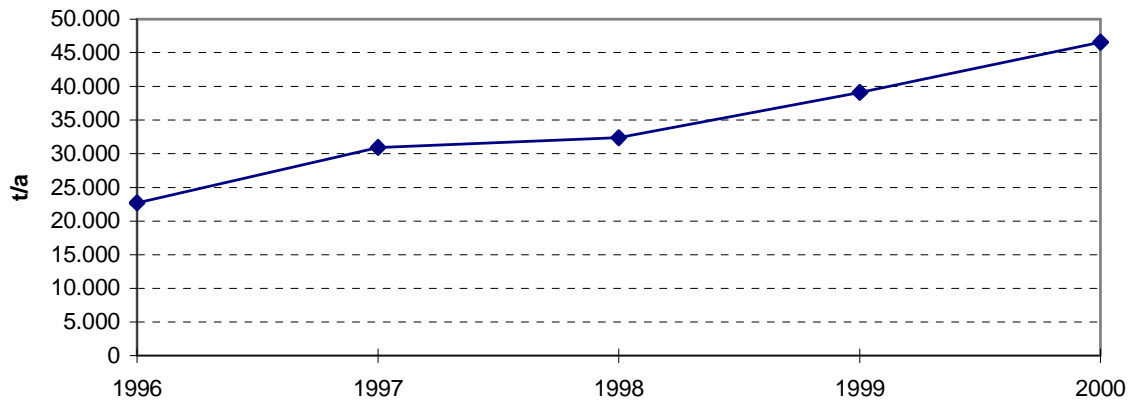
Auffällig sind die Erfassungsmengen an Grünabfällen in der Stadt Bedburg, die mit ca. 160 kg pro Einwohner im Jahr 2000 weit an der Spitze liegt. Dies kann z.B. mit dem Angebot an Grünabfuhr zusammenhängen (10 x pro Jahr).

Pro-Kopf-Grünabfallmengen



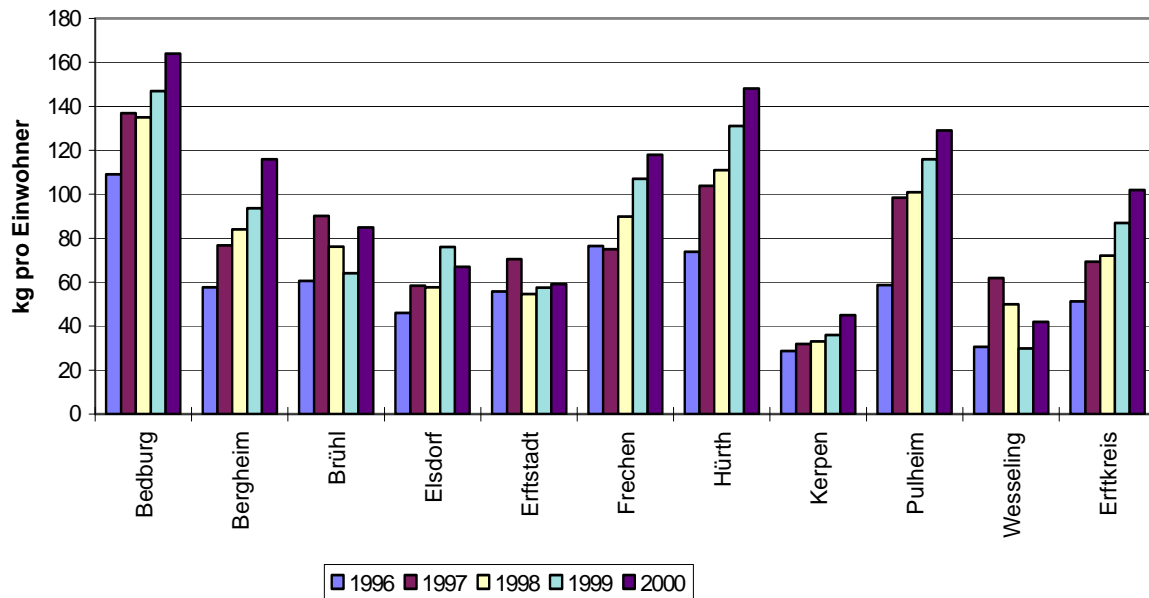
Positiv ist, dass seit dem Jahre 1996 die Summe der Bio- und Grünabfälle erftrkreisweit kontinuierlich gestiegen sind, obwohl diese Tendenz nicht in allen kreisangehörigen Kommunen durchgängig zu verzeichnen ist.

Bio- und Grünabfallmengen im Erftkreis



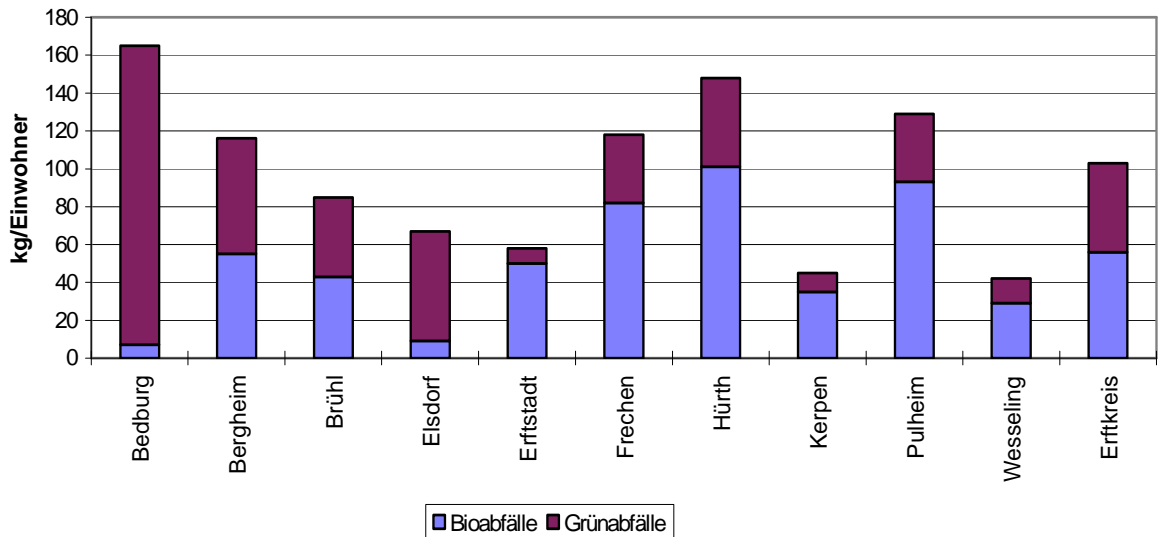
Bezogen auf die kreisangehörigen Kommunen zeigt sich, dass die Stadt Bedburg die höchsten erfaßten Mengen an kompostierbaren Abfällen aufweist. Hier zeigt sich auch wieder, dass die oft angeführte Argumentation, in eher ländlich strukturierten Gebieten wäre eine separate Erfassung kompostierbarer Abfälle aufgrund der verbreiteten Eigenkompostierung nicht erforderlich, nicht zutreffend ist.

Pro-Kopf-Bio- und Grünabfallmengen



In der 1. Fortschreibung zum Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises, in der die separate Erfassung der Bioabfälle beschlossen wurde, wurde als Ziel für die separat erfaßten Bio- und Grünabfälle eine jährliche Menge von 80 kg pro Einwohner angestrebt. Über den Weg des freiwilligen Anschlusses, den der Erftkreis in seinem Abfallwirtschaftskonzept bereits im Jahre 1995 empfohlen hat, wurde diese angestrebte Mengen schon im Jahre 1999 überschritten. Im Jahr 2000 wurden durchschnittlich 103 kg/Einwohner separat erfasst und der Verwertung zugeführt.

Bio- und Grünabfallmengen im Jahr 2000



Neben der hohen erfaßten Menge an kompostierbaren Abfällen weist der eingesammelte Bioabfall mit ca. 3 % Störstoffanteil einen hervorragenden Reinheitsgrad auf. Diese zwei Kriterien - hohe erfaßte Menge und sehr geringer Störstoffanteil - belegen, dass die Empfehlung zum freiwilligen Anschluss an die Biotonne vorteilhaft ist und auch in Zukunft weiter beschritten werden soll. Durch intensive Beratung in den Kommunen sind weitere Steigerungen bei der erfaßten Menge bei gleichbleibend hoher Sortenreinheit zu erzielen.

7.4 Altglas

Altglas wird im Erftkreis über Sammelcontainer erfaßt. Durch die separate Erfassung der verschiedenen Altglasfarben braun, grün und weiß ist eine hochwertige Verwertung sichergestellt. Dieses Erfassungssystem für Altglas mittels Container war bereits vor in Kraft treten der Verpackungsverordnung etabliert. Daher sind seit geraumer Zeit die erfaßten Altglas Mengen relativ gleichbleibend hoch.

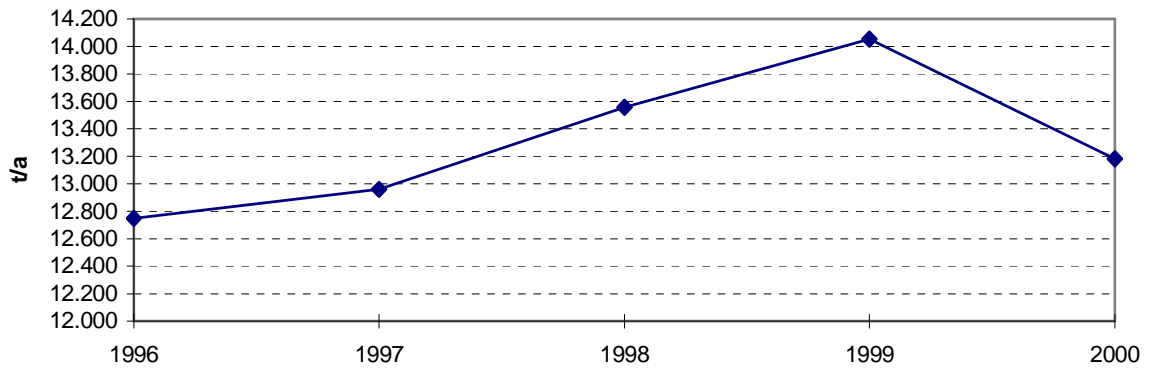
Die erfaßte Altglasmenge kann zum einen von der Dichte der aufgestellten

Container, der Sortierbereitschaft und dem Einkaufs- und Verbraucherverhalten der Bevölkerung abhängen. Gleichzeitig wirken sich auch Änderungen bei der Herstellung des Behälterglases aus. Hierbei ist in den letzten Jahren festzustellen, dass versucht wird, die Wanddicken der Behältergläser zu reduzieren, so dass ein verringerter Glaseinsatz erforderlich wird. Hieraus resultiert gleichzeitig ein reduziertes Altglasaufkommen.

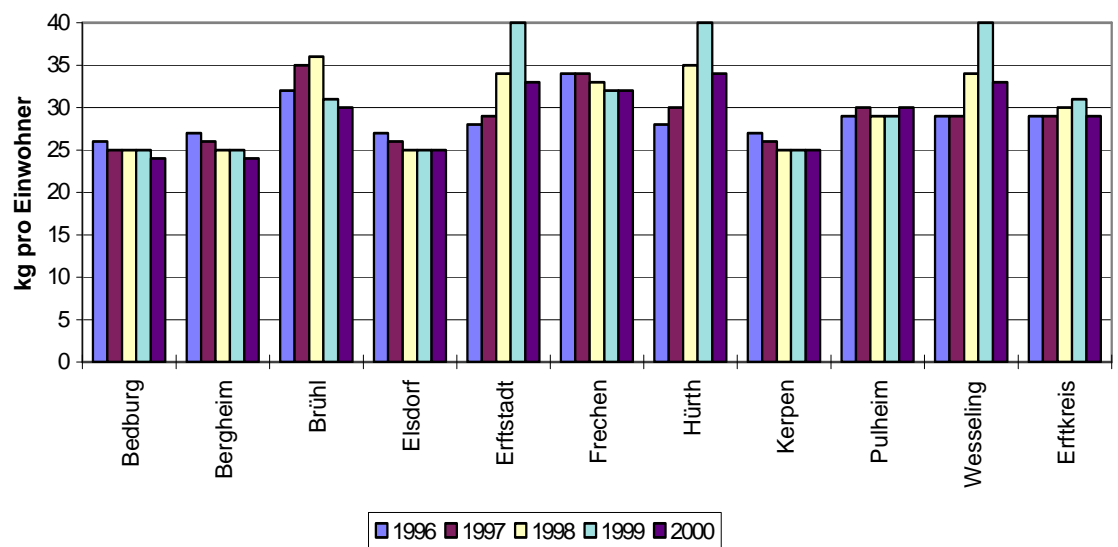
Die durchschnittlich erfaßte Altglasmenge pro Bürger im Erftkreis lag in den vergangenen Jahren bei ca. 30 kg pro Einwohner und Jahr, wobei nach dem maximalen Sammelergebnis im Jahr 1999 in 2000 wieder ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Nach Angaben des DSD wurden 1999 (aktuelle Zahlen für das Jahr 2000 liegen derzeit noch nicht vor) im bundesdeutschen Durchschnitt 32,9 kg Altglas erfaßt. Die durchschnittliche Erfassungsquote im Erftkreis lag 1999 mit ca. 31,3 kg pro Einwohner knapp unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts.

Altglasmengen im Erftkreis



Pro-Kopf-Altglasmengen



7.5 Leichtstoffverpackungen

Aufgrund der Verpackungsverordnung wurden Industrie und Handel verpflichtet, verbrauchte Verpackungen zurückzunehmen oder ein Rücknahmesystem hierfür aufzubauen. Hierdurch entstand das Duale System Deutschland - DSD - als Rücknahmesystem für gebrauchte Verpackungen.

Leichtstoffverpackungen wie z.B. Verpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium oder Verbundstoffen werden über Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen oder auch Sammelcontainer durch Beauftragte des DSD eingesammelt und der Verwertung zugeführt.

Das Aufkommen an Verpackungsabfällen hängt einerseits von der eingesetzten Menge an Verpackungsmaterialien ab, andererseits wird es beeinflusst durch die Sortierbereitschaft der Bevölkerung.

Innerhalb des Erftkreises erfolgt die Erfassung der DSD-Abfälle mittels Gelber Säcke und/oder Gelber Tonnen, so dass der Bürger nicht auf ein Bringsystem zurückgreifen muss. Hierdurch werden i.d.R. relativ hohe Erfassungsraten erzielt. Allerdings weisen Bringsysteme im Regelfall einen höheren Reinheitsgrad und geringere Fehlwürfe als Holsysteme (Tonne/Sack) auf.

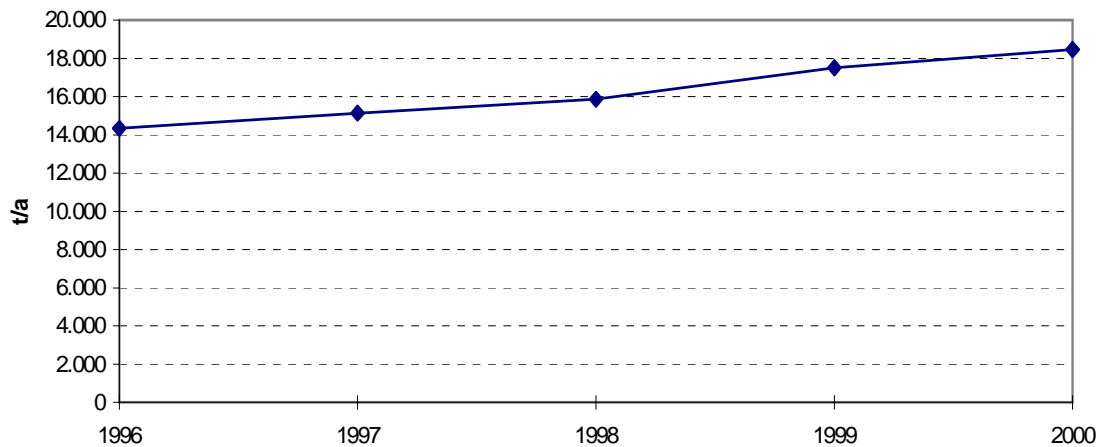
Aufgrund der allgemeinen Tendenz zur verstärkten Abfallgebührengerechtigkeit, wonach die zu zahlende Abfallgebühr stark von der erzeugten Restabfallmenge abhängt, entsorgen einige Bürger einen Teil ihrer Restabfälle über das Duale System Deutschland. Restabfälle werden in die Gelben Tonnen und Säcke gefüllt, um ein möglichst geringes Restmüllvolumen in der grauen Tonne zu beanspruchen. U.a. aus diesem Grund enthalten die Gelben Säcke und Tonnen teilweise bis zu 50 Gewichts-% an Restabfällen und Fehlwürfen.

Die dargestellten erfaßten Mengen an Leichtstoffverpackungen im Erftkreis umfassen die über die Gelben Tonnen und Gelben Säcke erfaßten Abfallmengen. Hierin sind sowohl die Verpackungsmaterialien als auch die Störstoffanteile enthalten.

Die über die Gelbe Tonne und den Gelben Sack erfaßte Abfallmenge ist auf den Erftkreis bezogen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Diese Tendenz ist auf alle kreisangehörigen Kommunen übertragbar, obwohl in einigen Kommunen

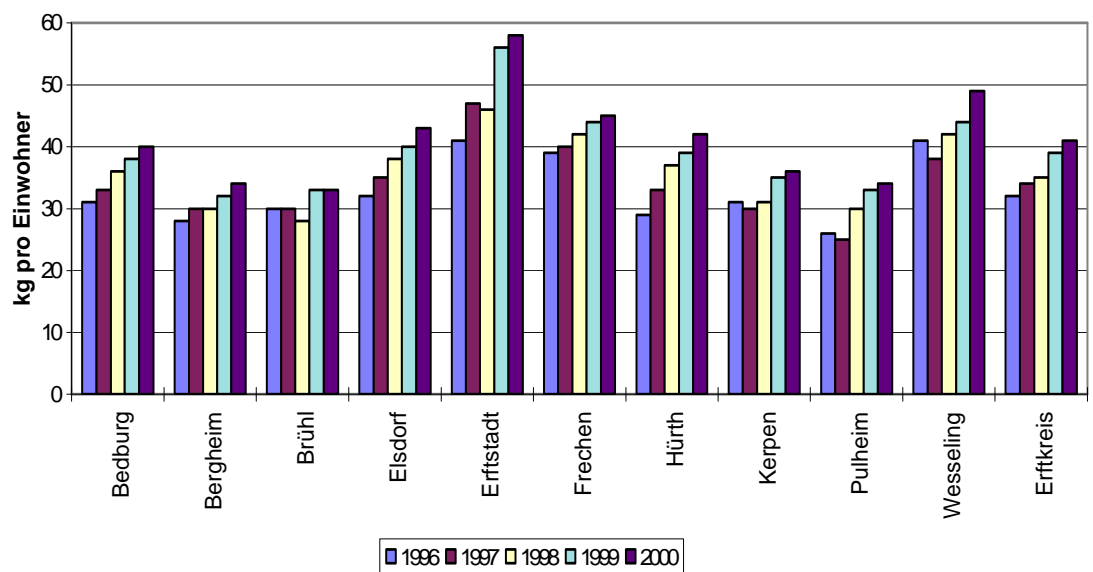
in einzelnen Jahren Rückgänge zu verzeichnen sind.

Leichtstoffverpackungsmengen im Erftkreis



Im Jahr 1999 wurden im Erftkreis durchschnittlich 39 kg pro Einwohner an Leichtstoffverpackungen eingesammelt. Hiermit lag der Erftkreis etwa 13 kg pro Einwohner (50 %) über dem bundesdeutschen Durchschnitt (Vergleichszahlen für das Jahr 2000 liegen derzeit noch nicht vor).

Pro-Kopf-Aufkommen an Leichtstoffverpackungen

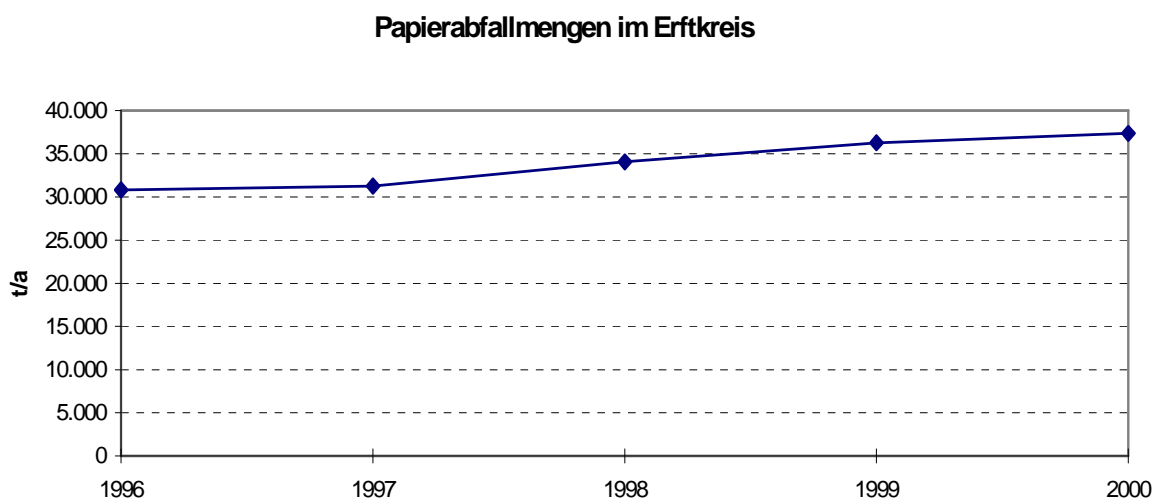


7.6 Papier und Pappe

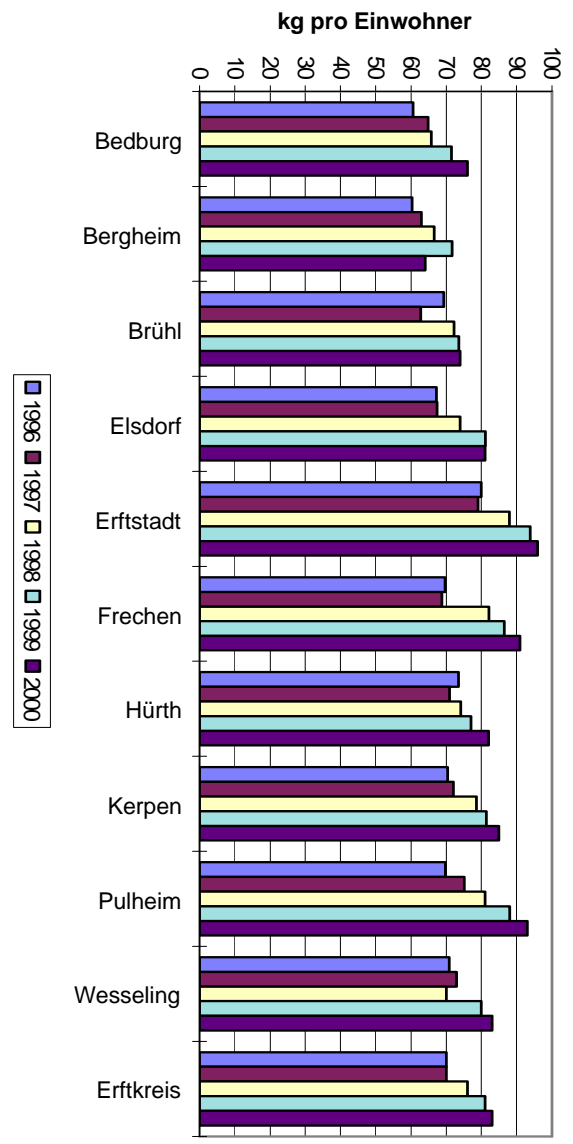
Altpapier und Pappe wird schon seit Jahrzehnten gesammelt und der Verwertung zugeführt. Aus diesem Grund liegen die Erfassungsraten in den letzten Jahren relativ hoch. Im Erftkreis erfolgt die Sammlung teilweise über die Blaue Tonne, teilweise über Bündelsammlung sowie über Container.

Über diese Sammelsysteme werden sowohl Papier und Pappe aus dem Verpackungsbereich als auch Druckerzeugnisse erfaßt.

Bei den im Erftkreis erfaßten Mengen an Altpapier ist ein kontinuierlicher leichter Anstieg der erfaßten Menge zu verzeichnen.



Pro-Kopf-Aufkommen an Papier



7.7 Sonderabfälle

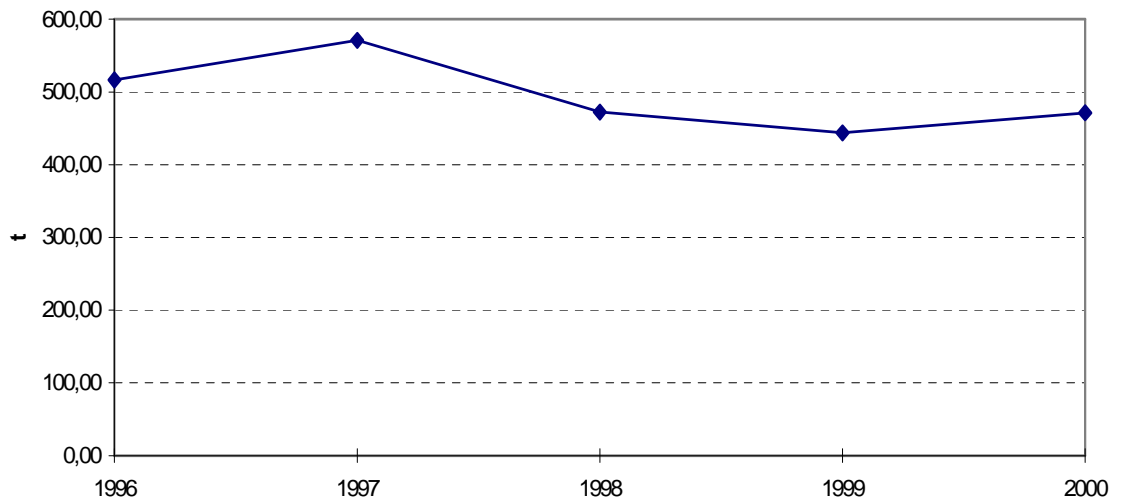
Innerhalb des Erftkreises werden Sonderabfälle von den Kommunen über Schadstoffmobile sowie stationäre Annahmestellen von den Bürgern und von Kleingewerbebetrieben angenommen. Weiterhin betreibt der Erftkreis auf der Zentraldeponie Haus Forst eine Schadstoffannahmestelle für Privatpersonen und Kleingewerbebetriebe.

Die erfaßte Sonderabfallmenge hängt davon ab, welche Mengen an schadstoffhaltigen Produkten produziert und vertrieben und damit in Umlauf gebracht werden. In dem Bereich der Produktion ist in den letzten Jahren zu erkennen, dass die Industrie bestrebt ist, die Menge an Schadstoffen in den hergestellten Produkten zu reduzieren. Hierbei reagiert die Industrie auch auf das Verbraucherverhalten, welches vor allem in den letzten Jahren durch ein verstärktes Umweltbewußtsein geprägt ist. Weiterhin ist die erfaßte Menge direkt abhängig von der Bereitschaft die schadstoffhaltigen Abfälle getrennt zu halten und zu entsorgen.

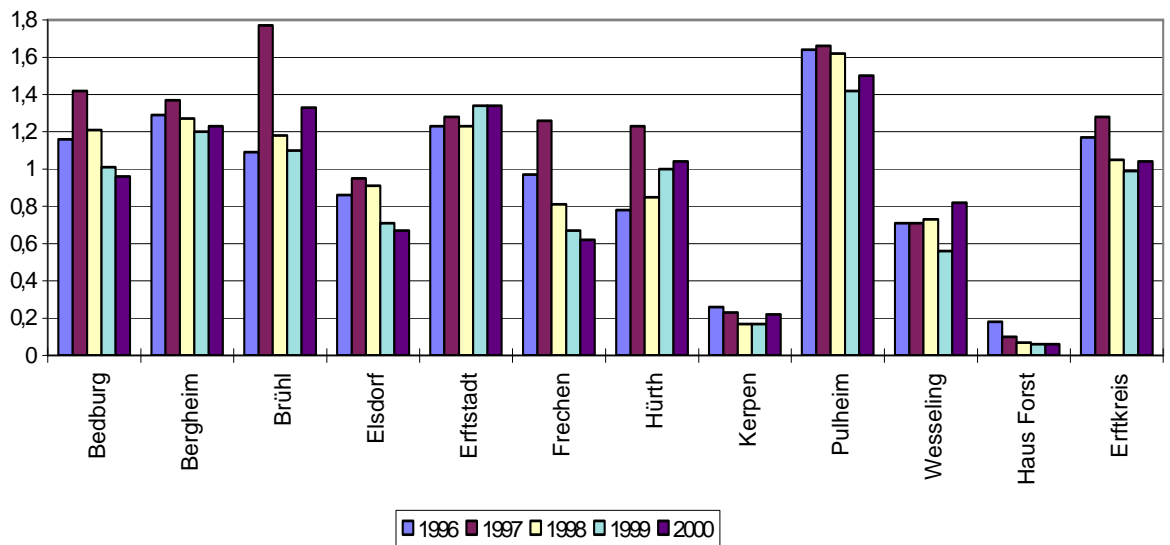
Innerhalb der kreisangehörigen Kommunen sind Unterschiede in Bezug auf die erfaßte Sonderabfallmenge pro Einwohner zu verzeichnen. Hierbei liegt die Menge an erfaßten Sonderabfällen in der Stadt Kerpen bei nur etwa 15 % der durchschnittlich im Erftkreis erfaßten Menge. Ob dies durch das zusätzliche Angebot der Schadstoffannahmestelle auf der Zentraldeponie Haus Forst auf dem Gebiet der Stadt Kerpen bedingt ist und somit verstärkt seitens der Kerpener Bevölkerung genutzt wird, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Pro-Kopf erfaßten Sonderabfallmengen im Erftkreis rückläufig sind. Es ist davon auszugehen, dass dies auf die Verringerung an schadstoffhaltigen Produkten im Handel und Gebrauch zurückzuführen ist.

Kommunale Sonderabfallmengen im Erftkreis



Pro-Kopf-Sonderabfallmengen



7.8 Gewerbeabfälle

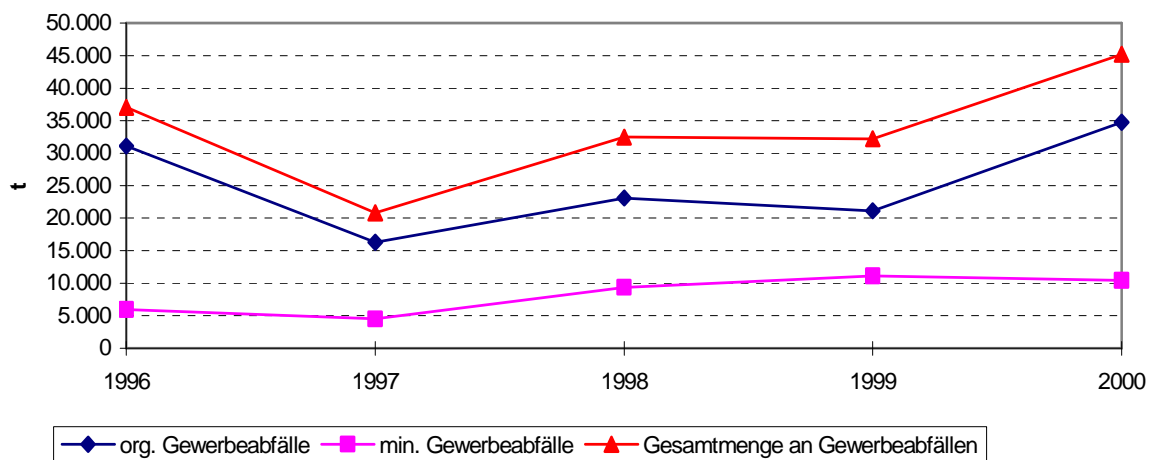
Innerhalb der Darstellung der Gewerbeabfallmengen werden ausschließlich die separat angelieferten Gewerbeabfälle und nicht die über die kommunale Restmülltonne miterfaßten Gewerbeabfallmengen aufgezeigt. Die angeführten Mengen enthalten auch Bauabfälle wie z.B. Bauschutt und Baustellenabfälle soweit sie an der Zentraldeponie Haus Forst angeliefert werden. Direktanlieferungen von krankenhausspezifische Abfälle an der Zentraldeponie Haus Forst erfolgten in den letzten Jahren nicht.

Bereits seit in Kraft treten der Verpackungsverordnung im Jahre 1993 erfassen Gewerbe- und Industrieunternehmen verstärkt separat verwertbare Abfallmengen und führen diese gesonderten Verwertungswegen zu. Hierdurch gingen seitdem die dem Erftkreis angelieferten Gewerbeabfälle stark zurück.

Der Rückgang wurde im Jahr 1996 nochmals durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verstärkt. Seit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eröffneten sich auf dem Entsorgungsmarkt eine Vielzahl an Verwertungswegen, die teilweise zumindest ökologisch zweifelhaft sind, jedoch preislich unterhalb der Beseitigungskosten liegen.

Um dem weiteren Wegbrechen der Gewerbeabfallmengen zumindest auf niedrigem Niveau Einhalt zu gebieten, wurde durch eine entsprechende Gestaltung der Entgelte für gewerbliche Direktanlieferer seit dem Jahre 1998 wieder eine Steigerung der Gewerbeabfallmengen erreicht.

Gewerbeabfallmengen/Direktanlieferungen

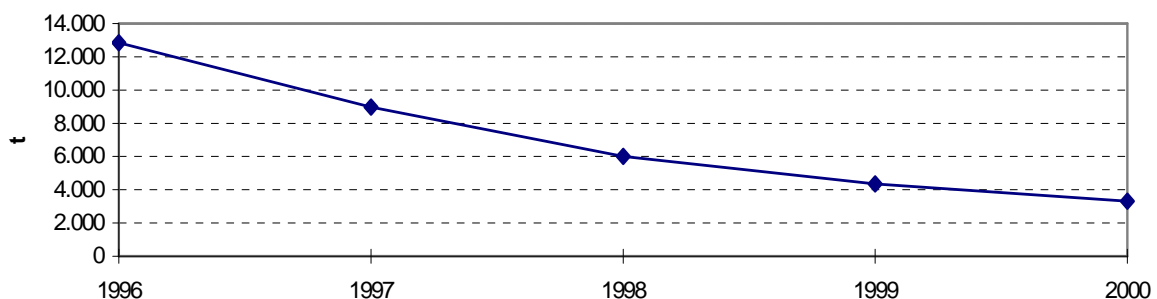


7.9 Infrastrukturabfälle

Kommunale Infrastrukturabfälle fallen z.B. bei der Reinigung von Straßen und der Kanalisation an. Ebenfalls werden Rückstände aus dem Betrieb von Kläranlagen wie z.B. Sandfangrückstände und Rechengut unter den Begriff der Infrastrukturabfälle gefasst.

Innerhalb des Erftkreises sind die durch den Erftkreis entsorgten Mengen an Infrastrukturabfällen in letzten Jahren stark rückläufig. Dies liegt in der verstärkten Tendenz zur Verwertung dieser Abfallarten begründet. Da neben dem gesetzlichen Vorrang der Verwertung die Verwertungswege dieser Abfälle in der Regel preislich günstiger gestaltet sind, werden immer geringere Mengen dieser Abfälle an der Deponie Haus Forst angeliefert.

Infrastrukturabfallmengen im Erftkreis

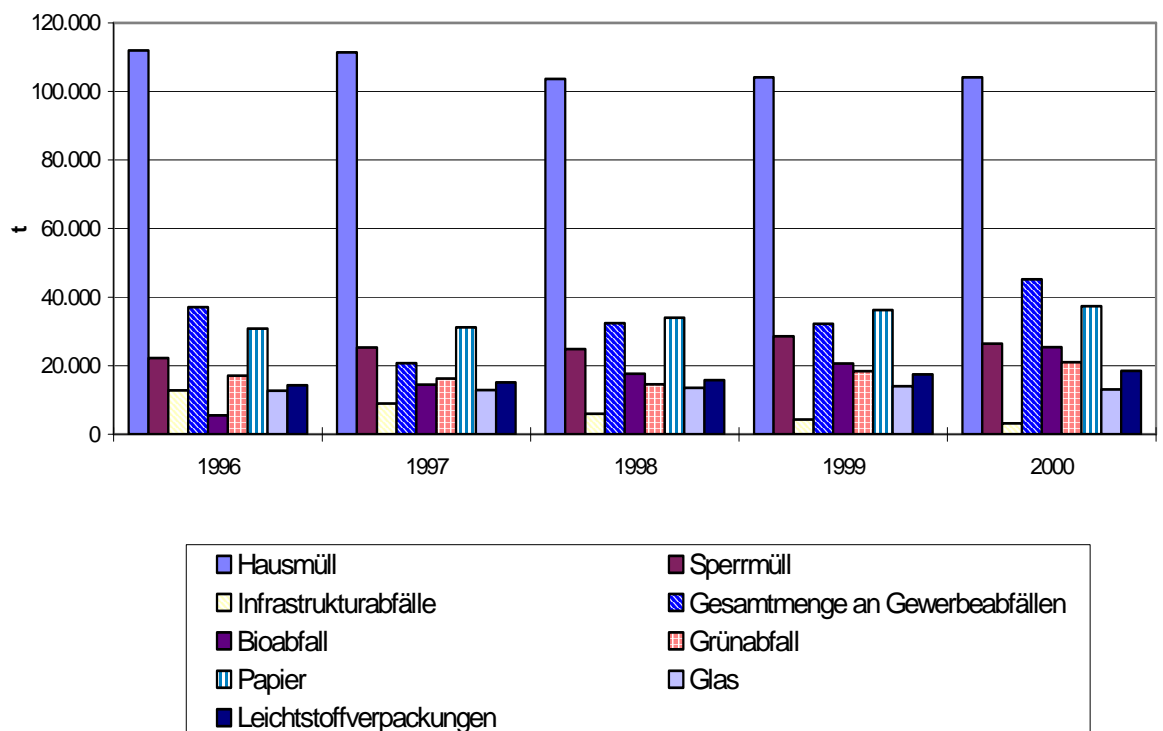


7.10 Gesamtabfallmenge

Trotz eines Rückgangs im Bereich der angefallenen Resthausmüllmenge, stieg in den vergangenen Jahren die Gesamtabfallmenge erftkreisweit an.

Diese Mengensteigerungen sind im wesentlichen durch einen Anstieg im Bereich der erfassten Bio- und Grünabfallmengen sowie der Papier- und LVP-Mengen begründet. Aber auch die entsorgten Mengen an Gewerbeabfällen stiegen im Erftkreis im Zeitraum von 1997 bis 2000 durch eine entsprechenden Gestaltung

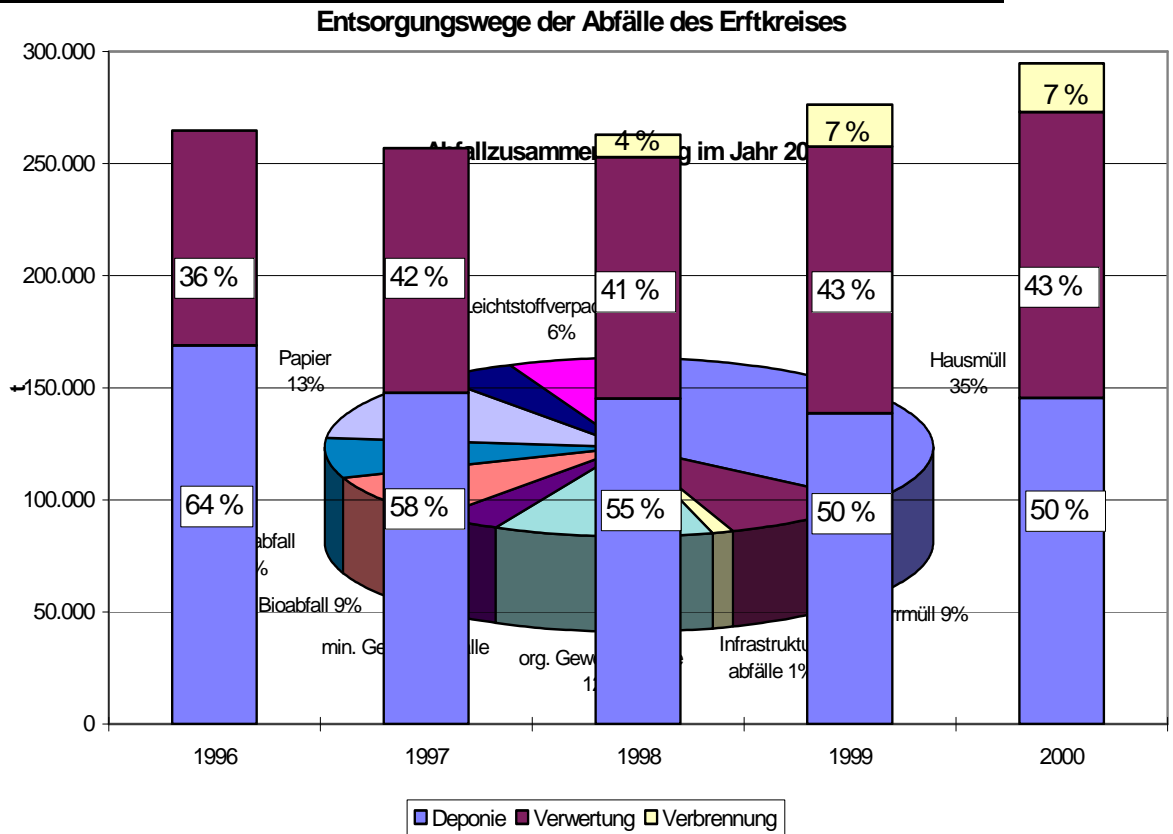
Abfallmengenentwicklung im Erftkreis



der Entgelte für Direktanlieferer wieder an.

Der größte Anteil des Abfallaufkommens im Erftkreis fällt im Bereich des Resthausmülls an. Im Jahr 2000 lag der Anteil dieser Abfallfraktion am Gesamtaufkommen bei 35 %, gefolgt von den Papierabfallmengen mit einem Anteil von 13 %. Die Anlieferungsmengen an organischen Gewerbeabfällen lagen bei ca. 12 %.

Mengen in gleicher Höhe wurden im Jahr 2000 an Sperrmüll und Bioabfall erfasst (jeweils 9 % des Gesamtabfallaufkommens). Der getrennt eingesammelte Grünabfall machte einen Anteil von 7 %, die LVP-Verpackungen einen Anteil von 6 % aus. Mineralische Abfälle sowie Glas hatten einen Anteil von jeweils 4 % am Gesamtabfallaufkommen im Jahr 2000. Den geringsten Anteil am Abfallaufkommen hatten im Jahr 2000 die Infrastrukturabfälle, werden die Mengen an Sonderabfällen außer Acht gelassen.



Der Anteil der verwerteten Abfälle stieg von 36 % im Jahre 1996 auf 43 % im Jahre 2000 an. Im gleichen Zeitraum reduzierte sich der deponierte Anteil an Abfällen im Erftkreis von 64 % auf 50 % und die verbrannte Abfallmenge belief sich nach dem Einstieg im Jahr 1998 auf 7 % im Jahr 2000.

Die deponierten Abfallmengen setzten sich im Jahr 2000 aus Resthausmüll, der in der MBA Haus Forst behandelt wurde, aus Sperrmüll, Infrastrukturabfällen sowie mineralischen und einem Anteil an organischen Gewerbeabfällen zusammen.

Die Anteile an organischen Gewerbeabfällen, die nicht deponiert wurden, wurden in der Verbrennungsanlage Köln behandelt.

Verwertet wurden die Abfallfraktionen Bio- und Grünabfälle, Papier, Glas und Leichtstoffverpackungen. Hiervon wurden die Bio- und Grünabfälle im VZEK kompostiert, Papier, Glas und Leichtstoffverpackungen in den stoffspezifischen Verwertungsanlagen, wie z.B. Glashütten, recycelt.

8. Prognose der Abfallmengenentwicklung im Erftkreis

Abfallprognosen sind aufgrund sich stetig ändernder rechtlicher Vorgaben in Verbindung mit technischen Weiterentwicklungen mit großen Unsicherheiten behaftet. Wie in der Vergangenheit festgestellt werden konnte, ändern sich Abfallmengen und Entsorgungswege in relativ geringen Zeiträumen.

So wurde z.B. bis zum in Kraft treten des KrW-/AbfG bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern befürchtet, zukünftig nicht ausreichend Entsorgungskapazitäten vorhalten zu können. Diese Verhältnisse änderten sich kurzfristig in den neunziger Jahren. Durch das KrW-/AbfG wurde es Gewerbe- und Industrieunternehmen ermöglicht, sich zum großen Teil aus der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung zu verabschieden. Die Unternehmen leiteten einen Großteil ihrer Abfallmengen in Verwertungswege, wie es vom Grundsatz her vom KrW-/AbfG gefordert wird. Dass hierbei auch aufgrund der Kostensituation in vielen Fällen sogenannte Scheinverwertungswege beschritten werden, ist bekannt. An den Entwicklungen der Abfallmengen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in den letzten Jahren zur Entsorgung überlassen wurden ist ersichtlich, wie schwierig gesicherte Aussagen über zukünftig zu entsorgende Mengen zu erstellen sind.

Um bei der Erstellung der Abfallprognose des Erftkreises über einen Zeitraum von zehn Jahren gesicherte Daten darzustellen, müssten zukünftige rechtliche Vorgaben vorhergesehen werden, technische Entwicklungen prognostiziert und Kostenentwicklungen abgeschätzt werden. Dies ist unter realistischer Betrachtungsweise kaum möglich. Trotzdem ist es erforderlich im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes eine Abfallmengenprognose zu entwickeln um auf dieser Basis weitere Planungsarbeiten zu betreiben.

Die im folgenden dargestellte Mengenprognose muss jedoch aufgrund der kontinuierlichen Veränderungen im Bereich der Abfallwirtschaft laufend

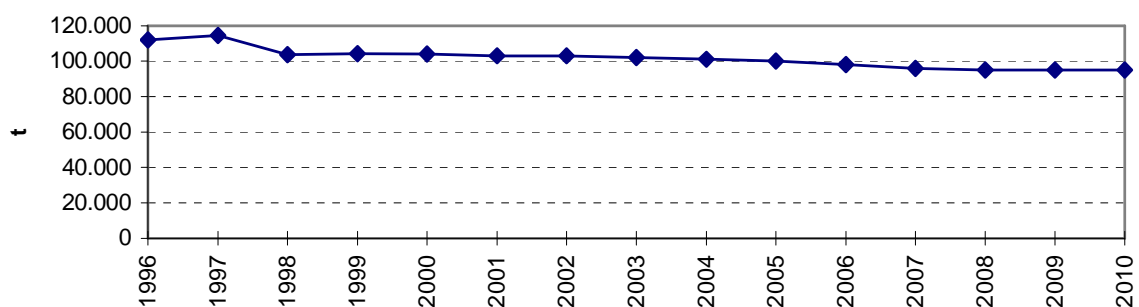
aktualisiert und fortgeschrieben werden.

8.1 Resthausmüll

Es ist davon auszugehen, dass das zukünftige Pro-Kopf-Aufkommen an Resthausmüll im Erftkreis stagnieren wird. Die Resthausmüllmenge wird einerseits von dem anfallenden Pro-Kopf-Aufkommen und von der Einwohnerzahl im Erftkreis beeinflusst. Andererseits hängt das Pro-Kopf-Aufkommen wiederum von Vermeidungs- und Verwertungsbestrebungen der an die Restmüllabfuhr angeschlossenen Haushalte sowie Gewerbebetriebe ab.

Es wird erwartet, dass, wie seit in Kraft treten des KrW-/AbfG erfolgt, weiterhin Gewerbebetriebe ihr an die Restmüllabfuhr angeschlossenes Behältervolumen reduzieren werden, um billigere Verwertungswege zu beschreiten. Hierdurch wird sich das Restabfallaufkommen leicht reduzieren. Andererseits wird aufgrund des stetigen Bevölkerungszuwachses im Erftkreis eine leicht steigende Menge an Restmüll anfallen. Durch kontinuierliche Mengensteigerungen im Bereich der Bio- und Grünabfallsammlung kann jedoch erwartet werden, dass diese Mengen teilweise das Restmüllaufkommen reduzieren werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich das Resthausmüllaufkommen geringfügig reduzieren wird.

Entwicklung des Resthausmüllaufkommen im Erftkreis

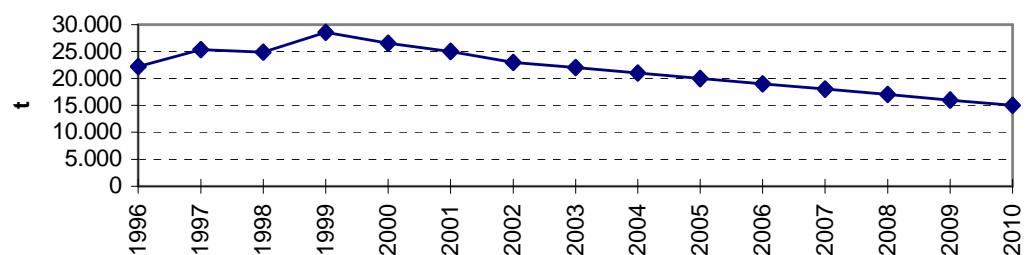


8.2 Sperrmüll

Die kreisangehörigen Kommunen im Erftkreis zeigen Bestrebungen, vermehrt verwertbare Bestandteile aus dem Sperrmüll separat zu erfassen und der Verwertung zu zuführen. Diese Bestrebungen sind zu begrüßen und werden, so weit möglich, vom Erftkreis unterstützt. Insbesondere in Hinblick auf den kostspieligen zukünftigen Entsorgungsweg für die Fraktion Sperrmüll - die Müllverbrennung - sowie das beschränkte Deponievolumen für organische Abfälle, ist es sinnvoll, verwertbare Fraktionen bereits an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Durch die zu erwartende Verwertung bestimmter Sperrmüllanteile wie z.B. Teppiche, Holz etc. wird damit gerechnet, dass sich das durch den Erftkreis zu entsorgende Sperrmüllaufkommen von ca. 26.500 t im Jahr 2000 auf ca. 15.000 t im Jahr 2010 reduzieren wird.

Entwicklung des Sperrmüllaufkommen im Erftkreis



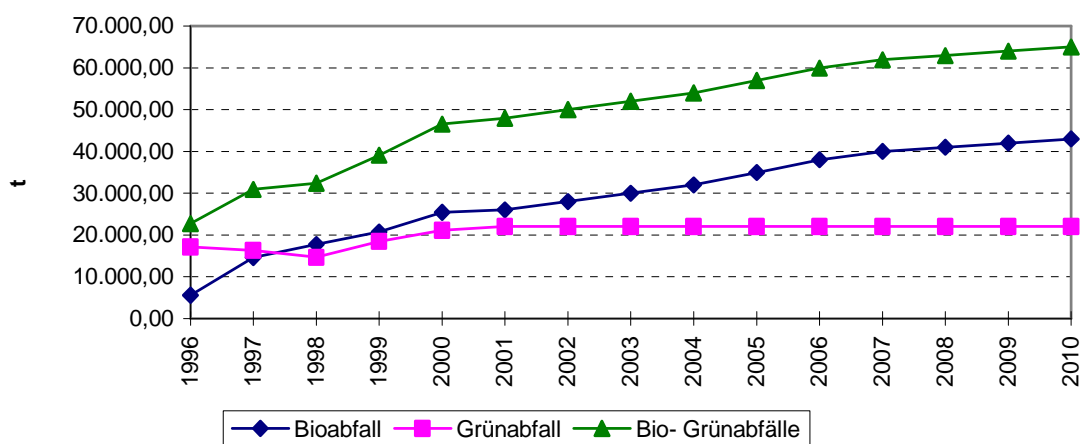
8.3 Bio- und Grünabfallmengen

Aufgrund eines stetig steigenden Anschlusses der Bevölkerung im Erftkreis an die Biotonne ist auch weiterhin eine Steigerung der separat erfassten Bioabfallmengen zu erwarten. Im Rahmen der Grünabfallmengen wird mit einer Stagnation der Menge gerechnet. Insgesamt wird bis zum Jahre 2010 mit einer erfassten Bio- und Grünabfallmenge von ca. 65.000 t gerechnet. Wird von einer Bevölkerung von ca. 470.000 Einwohnern im Jahre 2010 ausgegangen, so entspricht dies einer Menge von ca. 140 kg/Einwohner. Derzeit werden durchschnittlich ca. 102 kg/Einwohner im Jahr an Bio- und Grünabfällen erfasst, wobei die Schwankungsbreite innerhalb der kreisangehörigen Kommunen von 42 kg/Einwohner (Wesseling) bis 164 kg/Einwohner (Bedburg) reicht.

Das ursprünglich in der 1. Fortschreibung zum Abfallwirtschaftskonzept im Jahre 1995 angestrebte Ziel wird damit auf eine Menge von 140 kg/Einwohner erhöht.

Die zu erzielenden Mengesteigerungen können über eine Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne erzielt werden. Hierbei sollten insbesondere die Kommunen mit noch sehr geringem Anschlussgrad, und damit geringer

Entwicklung des Bio- und Grünabfallaufkommen im Erftkreis



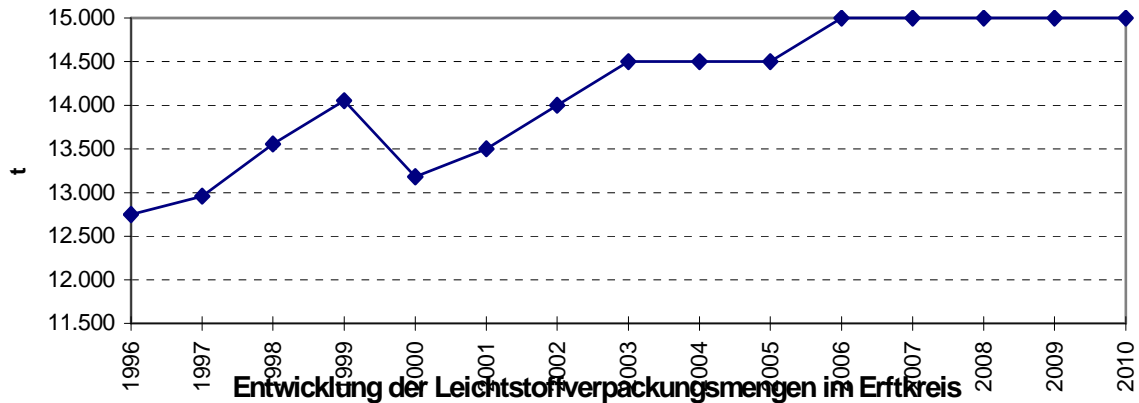
Erfassungsmengen an Bioabfällen, verstärkt für die Biotonne werben.

8.4 Altglas

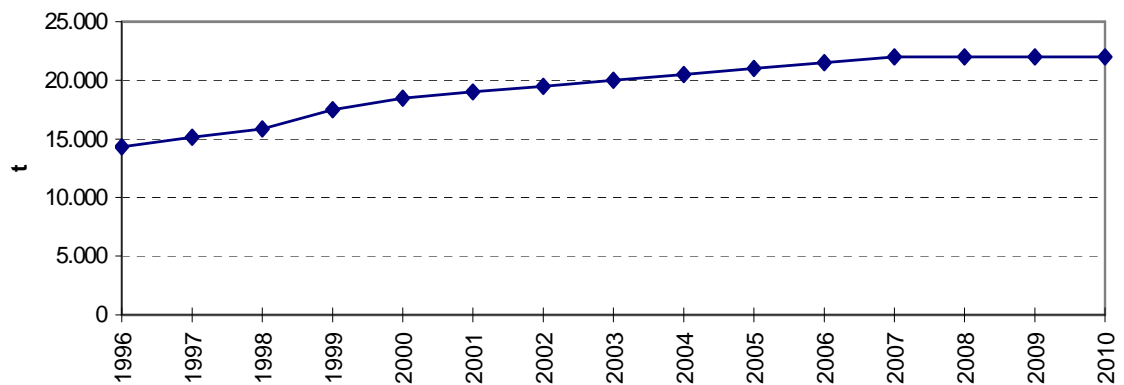
Die zukünftige Entwicklung des Altglasaufkommens ist zum derzeitigen Zeitpunkt schwierig zu prognostizieren. Aufgrund zurückgehender Quoten im Bereich der Getränke-Mehrwegverpackungen diskutiert die Bundesregierung die Einführung einer Pfand-Pflicht für Einweg-Getränkeverpackungen basierend auf der Verpackungsverordnung. Sollte eine derartige Pfandpflicht eingeführt werden, so wird in Fachkreisen einerseits befürchtet, dass der Handel zur Vermeidung zweier unterschiedlicher Pfandsysteme (Mehrweg/Einweg), das derzeit bestehende Pfandsystem für Mehrweg abschaffen und vollständig auf Einwegverpackungen im Glasbereich umsteigen wird. Hierdurch würde sich das Aufkommen an Altglas rapide erhöhen. Andererseits erhoffen sich Branchenkenner durch die Einführung einer Pfandpflicht auf Einwegverpackungen die Stärkung des Mehrwegsystems wodurch sich das Aufkommen an Altglas reduzieren würde.

Da der Erftkreis aufgrund der Verpackungsverordnung nicht für die Verwertung von Glas zuständig ist, besteht seitens des Erftkreises kein Planungsbedarf für die Vorhaltung von Entsorgungskapazitäten für Altglas. Im Rahmen der Prognosen wird mit einem leichten Zuwachs der Altglasmenge gerechnet.

Entwicklung der Altglasmenge im Erftkreis



Entwicklung der Leichtstoffverpackungsmengen im Erftkreis



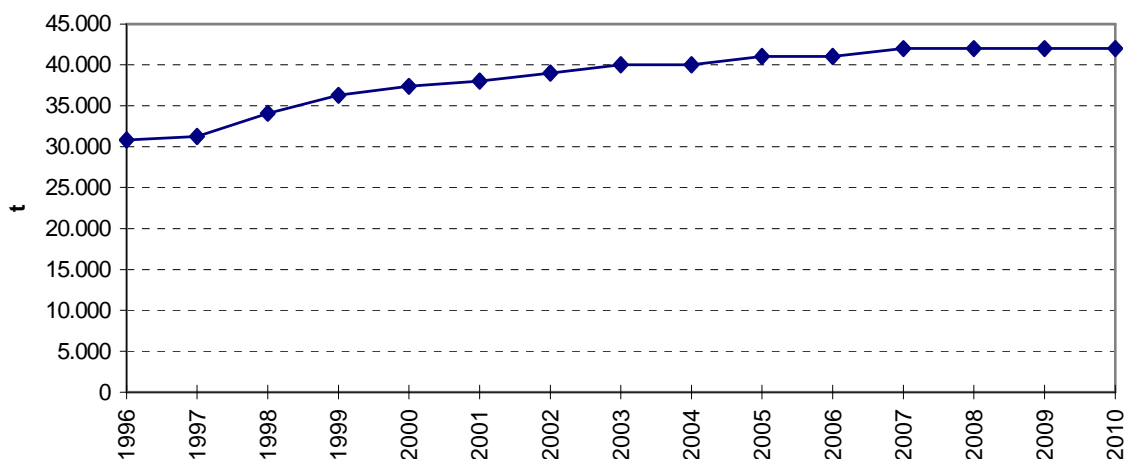
8.5 Leichtstoffverpackungen

Wie auch bei Altglas ist der Erftkreis aufgrund der Verpackungsverordnung nicht verantwortlich für die Entsorgung von Leichtstoffverpackungen. Für die abfallwirtschaftlichen Planungen des Erftkreises sind aus diesem Grund keine Prognosen über die Mengenentwicklungen an Leichtstoffverpackungen erforderlich. Erwartet wird bis zum Jahre 2010 eine kontinuierliche leichte Steigerung bis auf 22.000 t/a.

8.6 Papier

Obwohl vor einigen Jahren mit dem verstärkten Einsatz der EDV erwartet wurde, dass der Verbrauch und damit die anfallenden Papierabfälle stark zurückgehen würden, haben die Erfahrungen der vergangenen Jahren das Gegenteil bewiesen. Mit dem stetig wachsenden Einsatz von EDV stieg der Papierverbrauch und das Aufkommen an Papierabfällen an. Eine Umkehr dieser Tendenz ist auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, so dass auch für den Erftkreis zukünftig weiter mit steigenden Mengen an Altpapieraufkommen zu rechnen ist. Es wird mit einer Steigerung auf 42.000 t/a gerechnet.

Entwicklung der Papierabfallmengen im Erftkreis



8.7 Sonderabfälle

Der Einsatz von schadstoffhaltigen Produkten war in den vergangenen Jahren rückläufig, so dass auch die erfassten Mengen an Sonderabfällen zurückgingen. Ob sich diese Tendenz weiter fortsetzen wird, ist schwer abzuschätzen. Aufgrund des allgemein gestiegenen Umweltbewußtsein, kann jedoch erwartet werden, dass die zukünftig erfassten Mengen an Sonderabfällen stagnieren oder auch leicht fallen werden.

8.8 Gewerbeabfälle

Seit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der damit verbundenen Öffnung der Abfallentsorgung von Gewerbe- und Industrieunternehmen für privatwirtschaftliche Entsorgungsbetriebe, hängt das Aufkommen der Gewerbeabfälle, die direkt an der Zentraldeponie Haus Forst angeliefert werden, eng mit den jeweiligen Entgelten zusammen.

Hohe Entsorgungskosten bedingen seitens der Gewerbe- und Industrieunternehmen starke Bestrebungen die anfallenden Abfälle in preisgünstigere Verwertungswege zu leiten. Das Aufkommen an direkt angelieferten gewerblichen Abfällen sinkt, soweit andere billigere Entsorgungswege vorhanden sind.

Bei der Prognose der zukünftig anfallenden Gewerbeabfallmengen ist somit eine Abschätzung der Entsorgungskosten von mineralischen und organischen Abfällen erforderlich. Die Kosten für die Entsorgung von mineralischen und organischen Abfällen werden voraussichtlich aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungswege stark differieren. Mineralische Abfällen können auch zukünftig weiter abgelagert werden, organische Abfälle müssen, soweit sie nicht verwertet werden, verbrannt werden. Hierbei wird die Abfallverbrennung voraussichtlich auch zukünftig erheblich kostenintensiver als die Abfallablagerung sein.

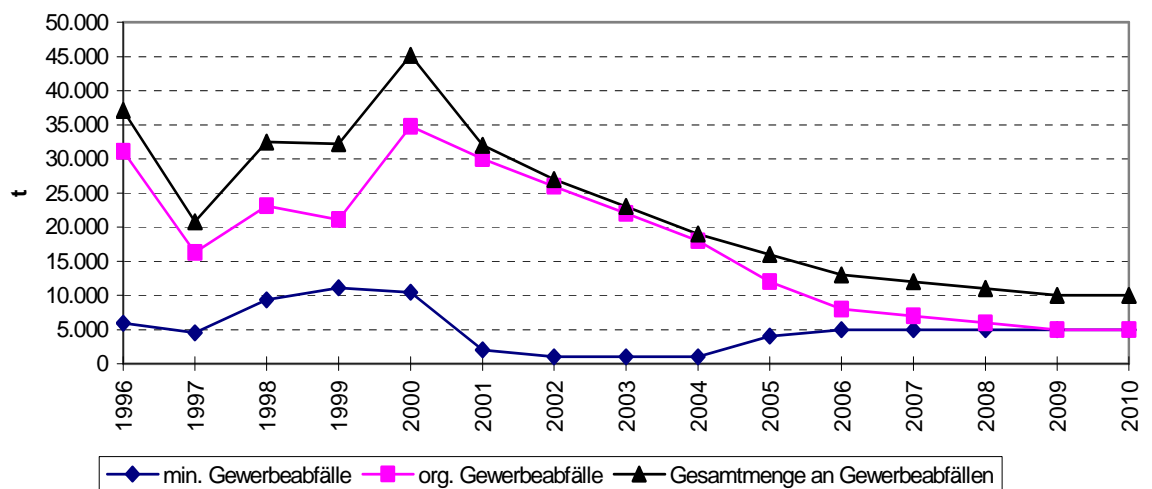
Bei den an der Zentraldeponie Haus Forst angelieferten Mengen an mineralischen Abfällen wird davon ausgegangen, dass bei dem derzeitigen Entgeltniveau für die Entsorgung dieser Abfälle auf der Deponie Haus Forst bis zum Jahre 2004 ein Rückgang bis auf ca. 1.000 t/a eintreten wird. Ab dem Jahre 2005 wird eine Mengensteigerung auf ca. 5.000 t/a an mineralischen Abfällen prognostiziert, da mit dem Jahre 2005 eine Übergangsregelung der Ablagerungsverordnung auslaufen wird und damit eine Reihe von Mineralstoffdeponien schließen werden müssen.

Diese Mengenprognose beinhaltet ausschließlich mineralische Abfälle, die im

Erftkreis angefallen sind. Gegebenenfalls zurückgeführte zu deponierende Schlacken aus den Verbrennungsanlagen sind hierin nicht enthalten. Im Falle der Rückführung der Verbrennungsschlacken ist zu erwarten, dass diese Menge bis zu ca. 45.000 t/a betragen kann, wenn keine Verwertung dieser Schlacken erfolgt. Bei einer vollständigen Verwertung würden keine Schlacken abgelagert werden.

Im Falle der direkt an der Zentraldeponie Haus Forst angelieferten organischen Abfallmengen wird erwartet, dass die Gewerbe- und Industrieunternehmen weiterhin bestrebt sein werden, andere kostengünstige Entsorgungswege zu beschreiten. Hierdurch wird langfristig ein kontinuierlicher Mengenrückgang auf

Entwicklung des Gewerbeabfallaufkommen im Erftkreis



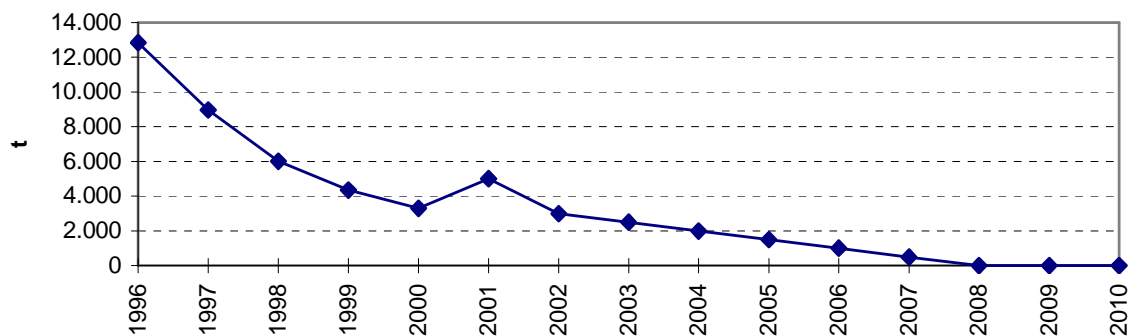
ca. 5.000 t/a erwartet.

8.9 Infrastrukturabfälle

Das Aufkommen der dem Erftkreis überlassenen Infrastrukturabfälle ist in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufig gewesen. Die Erzeuger dieser Abfälle beschreiten verstärkt Verwertungswege, die jedoch auch in einigen Fällen zumindest ökologisch zweifelhaft sind.

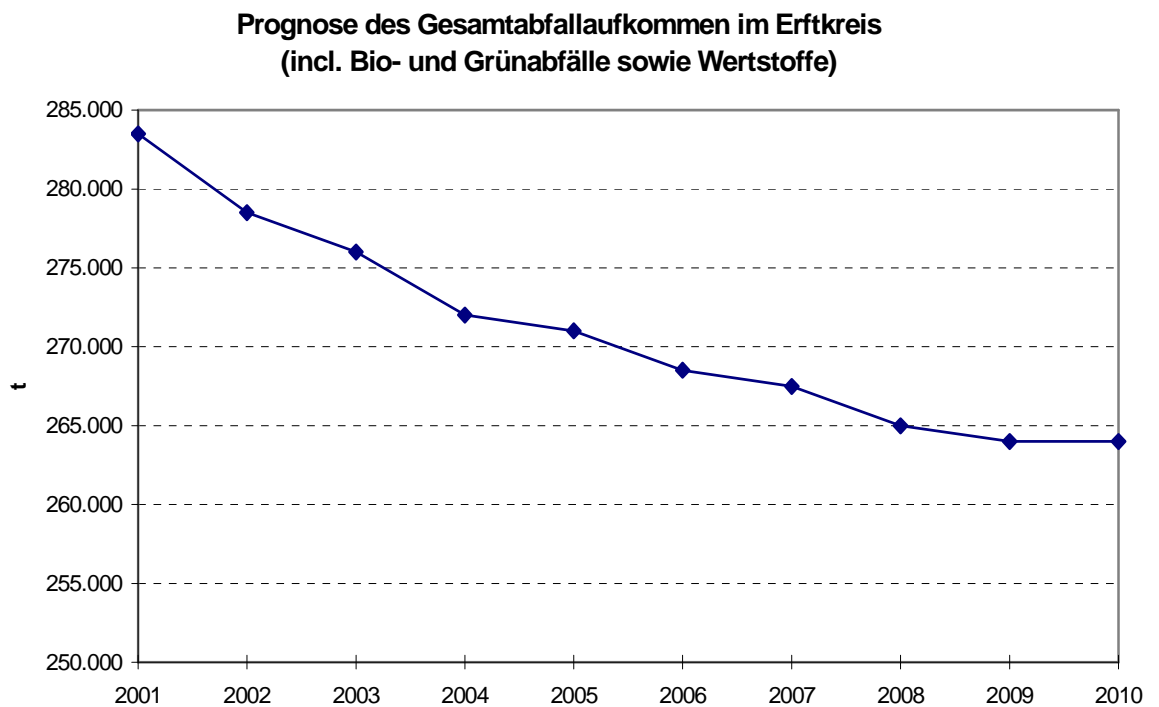
Da für die kommenden Jahre eine Quersubventionierung dieser Abfallart wie derzeit nicht mehr geplant ist, wird erwartet, dass sich das Aufkommen an überlassenen Infrastrukturabfällen so stark reduzieren wird, dass langfristig nahezu keine Mengen mehr durch den Erftkreis zu entsorgen sein werden.

Entwicklung des Infrastrukturabfallaufkommen im Erftkreis



8.10 Gesamtabfallmenge

Aufgrund zurückgehender Mengen an Resthausmüll, Sperrmüll, Infrastrukturabfällen sowie an Gewerbeabfällen wird prognostiziert, dass die Mengen an Abfällen, die durch den Erftkreis zu entsorgen sein werden, trotz Steigerungen im Bereich der Erfassung von Bio- und Grünabfällen sowie Altglas,



Papier und Leichtstoffverpackungen leicht zurückgehen werden.

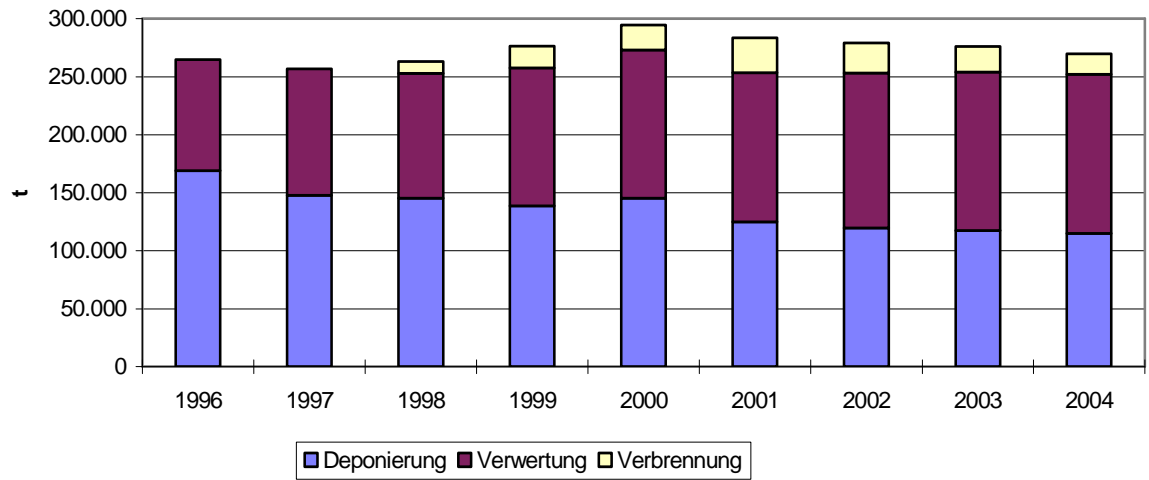
Insgesamt wird die Verwertung der Abfälle zunehmen. Die zu deponierende Menge an Abfällen wird bis zum Jahre 2005 aufgrund voraussichtlicher Mengenrückgänge im Bereich des Resthausmülls, des Sperrmülls, der Infrastrukturabfälle sowie der mineralischen Gewerbeabfälle abnehmen. Nach der vorliegenden Mengenprognose wird im Zeitraum 2001 bis einschließlich des Jahres 2004 noch eine Menge von 476.600 t zu deponieren sein. Wird von einer Einbaudichte von $1,15 \text{ t/m}^3$ ausgegangen, so wird für diese Abfallmenge ein Volumen in Höhe von ca. 414.000 m^3 benötigt. Das eingerichtete noch zur Verfügung stehende Deponievolumen auf Haus Forst beträgt zu Beginn des Jahres

2001 ca. 400.000 m³. Werden die noch eintretenden Setzungsvorgänge berücksichtigt, so ist das notwendige Deponievolumen ausreichend.

Mit der Bezirksregierung Köln wurde vereinbart, im Zeitraum 01.01.1998 bis 30.06.2005 eine Menge von 198.000 t an Abfällen in den Anlagen Köln und/oder Weisweiler thermisch zu behandeln. Nach der unter 8.8 dargestellten Mengenprognose belaufen sich die im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.2004 verbrannten bzw. noch zu verbrennenden Gewerbeabfälle auf eine Menge von 146.500 t. Dies bedeutet, dass vom 01.01. bis zum 30.06.2005 noch eine Menge von 51.500 t an Abfällen der Verbrennung zugeführt werden müssen. Diese Abfallmengen können sich dann sowohl aus Gewerbeabfällen als auch aus kommunalen Abfällen zusammensetzen.

Welche Mengen an Abfällen ab Mitte des Jahres 2005 der Verbrennung in den Anlagen Köln und/oder Weisweiler zugeführt werden, kann derzeit noch nicht konkret definiert werden, da bis dato noch offen ist, welche Anteile der anfallenden Mengen insbesondere an Resthausmüll und Sperrmüll zukünftig durch den Erftkreis vor der thermischen Behandlung noch wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden können. Maximal kann es sich jedoch bei der in den Anlagen Köln und/oder Weisweiler zu behandelnden Gesamtabfallmenge um die Summe der in Kapitel 8 prognostizierten Werte für Resthausmüll, Sperrmüll, Infrastrukturabfälle und organischen Gewerbeabfälle handeln. Diese Menge wird nach dem Jahre 2004 zwischen ca. 133.500 (im Jahre 2005) und ca. 115.000 (im Jahre 2010) liegen.

Entsorgungswege der Abfälle des Erftkreises



8. Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(zu § 5 a Punkt 3 LAbfG NW)

Über die Satzung der Abfallentsorgung können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

Durch die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Zentraldeponie Haus Forst vom 28.11.2000 in Verbindung mit dem Umstiegskonzept und der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 15.05.2000, ist eine Anpassung der „Satzung über die Abfallentsorgung im Erftkreis“ nach Beschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes bezüglich der ausgeschlossenen Abfallarten erforderlich.

Die Anzahl der ausgeschlossenen Abfallarten wird sich dabei gegenüber dem derzeitigen Stand reduzieren, da für die gewerblichen Direktanlieferer neben der Zentraldeponie Haus Forst auch die Verbrennungsanlagen in Köln und Weisweiler mit ihren jeweiligen zugelassenen Abfallarten zur Verfügung stehen.

Der Änderung des Abfallartenkataloges der Satzung muss die Bezirksregierung Köln zugestimmen.

9. Zusammenfassung

Bis zum Jahre 2005 wird der Erftkreis seine kommunalen organischen Abfälle auf der Zentraldeponie Haus Forst ablagern. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der im Erftkreis anfallende Resthausmüll und die Infrastrukturabfälle in der MBA vorbehandelt.

Spätestens am 30.06.2005 wird der Erftkreis die Ablagerung organischer Abfälle auf der Deponie Haus Forst beenden, so dass im Anschluß die Rekultivierung dieser Abschnitte möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auf diesen Abschnitten ausschließlich Abfälle aus dem Erftkreis und keine Fremdadfälle aus anderen Herkunftsgebieten abgelagert.

Der Erftkreis wird spätestens zum 01.07.2005 die vollständige Verbrennung seiner organischen Abfälle zur Beseitigung umsetzen. Im Zeitraum 01.01.1998 bis 30.06.2005 werden insgesamt 198.000 t an organischen Abfällen verbrannt werden.

Die Verbrennung der organischen Abfälle zur Beseitigung wird entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 15.05.2000 in den Verbrennungsanlagen in Köln und/oder Weisweiler erfolgen.